

Mitteilungen des Bau- und Justizdepartementes

Baukonferenzen November 2003

Strassen, Raumplanung, Submissionsrecht

Januar 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Schwerpunktthemen der Baukonferenzen vom 4., 6. und 11. November 2003 waren das Strassen- und Submissionswesen und die Raumplanung. Dieses Mitteilungsblatt enthält die entsprechenden Referate.

Der Bereich Strassen ist aus verschiedenen Gründen aktuell: Die Erfahrungen mit den geänderten Kompetenzen bei der Beurteilung von Gesuchen für Bauten an Kantonsstrassen zeigen einen gewissen Aufklärungsbedarf. Zudem haben wir ein neues Strassengesetz, das die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kantonsstrassenbau und die Benützung der Strassen über den Gemeingebrauch hinaus neu regelt.

Stets im Gespräch sind auch Themen der Raumplanung. Nicht nur weil für erste Gemeinden, welche die „92er Ortsplanungen“ rasch durchgeführt haben, die Revision schon wieder ansteht, sondern weil Änderungen von Nutzungsplänen stets Fragen aufwerfen, thematisieren wir diese Materie erneut. Sodann wird das Verfahren für die Bewilligungen von Rohrleitungen, Stromleitungen und eisenbahnrechtlichen Anlagen erläutert. Dies nicht, weil Kanton und Gemeinden hier in erster Linie zuständig wären, sondern weil sich immer wieder Zuständigkeitsfragen stellen. Und schliesslich befasst sich ein Referat mit dem Controlling der Raumentwicklung als Aufgabe der Gemeinde.

Auch der dritte Themenblock mit dem Submissionswesen ist aktuell: Im Jahr 2004 sollen die Bestimmungen des kantonalen Submissionsgesetzes auch für die Gemeinden anwendbar werden. Wir orientieren Sie über die entsprechenden Auswirkungen und über die Vorkehrungen, welche die Gemeinde gesetzgeberisch treffen muss.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und hoffen, die Wiedergabe der Referate erleichtert Ihnen Ihre Arbeit.

**Bau- und Justizdepartement
Departementssekretär**

Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Strassen

Herbert Lisser, Strassenbauinspektor

Theo Frey, Niggi Stoll, Paul Madörin, Leiter Kreisbauämter I, II, III

- **Bauen im Bereich von Kantonsstrassen** S. 5

Matthias Adelsbach, Abteilungsleiter Verkehrsplanung

- **Gemeindebeiträge an Kantonsstrassen** S. 14

Urs Dietschi, Leiter Fachstelle Abfallwirtschaft,

Roberto Rossi, Fachstelle Abfallwirtschaft

- **Einsatz von Recycling-Baustoffen im Strassenbau** S. 26

Raumplanung

Ruedi Bieri, Leiter Abteilung Nutzungsplanung

Daniel Arn, Kreisplaner

- **Die Aenderung von Nutzungsplänen (Vorgehen, Voraussetzungen)** S. 30

Thomas Wiggli, juristischer Sekretär

- **Die Bewilligung von Rohrleitungen, Starkstromanlagen und eisenbahnrechtlichen Anlagen** S. 35

Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung

- **Beobachtung und Steuerung der Raumentwicklung als Aufgaben der Gemeinden** S. 53

Submissionsrecht

Franz Fürst, Chef Amt für Justiz

- **Einführung ins Submissionsrecht** S. 61

Bauen im Bereich von Kantonsstrassen

Herbert Lisser, Strassenbauinspektor, Amt für Verkehr und Tiefbau

Theo Frey, Niggi Stoll, Paul Madörin, Leiter Kreisbauämter I, II, III

1. Einleitung

Kantonsstrassenverzeichnis

Wo sind die Kantonsstrassen verzeichnet und wie gelangt man als Behördenmitglied zu diesen Informationen?

Mit Kantonsratsbeschluss vom 18. Dezember 2002 wurde ein Plan 1:60'000 mit dem Verlauf der Kantonsstrassen, und ein dazugehörendes Kantonsstrassenverzeichnis in Tabellenform, genehmigt. Diese Dokumente wurden im Amtsblatt Nr. 8 vom 21. Februar 2003 publiziert. Nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist wurden diese Verzeichnisse rechtsgültig.

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Einsichtnahme:

- Rechtsgültiger Plan 1:60'000, Kantonsstrassenverzeichnis mit der dazugehörenden Tabelle (Bestellung beim Amt für Verkehr und Tiefbau)
- Amtsblatt Nr. 8 vom 21. Februar 2003
- Strassenklassierungsplan 1: 100'000, welcher allen Gemeinden am 19.3.2003, zusammen mit dem Kostenverteiler und der Verordnung, zugestellt wurde
- Internet: www.avt.so.ch unter Strassenunterhalt, Werkhöfe / Strassenbauinspektorat / Kantonsstrassenetz (pdf-Datei zum Herunterladen)
- Nachfrage beim zuständigen Kreisbauamt

Zuständigkeit im Bereich Kantonsstrassen

Bau und Betrieb von Kantonsstrassen liegen auf Kantonsebene im Aufgabenbereich des Bau- und Justizdepartementes.

Innerhalb des Departementes ist das Amt für Verkehr und Tiefbau, AVT, für die Strassen und den öffentlichen Verkehr zuständig.

Mit jeder Abteilung dieses Amtes kann die Gemeinde, dem jeweiligen Problem entsprechend, in Kontakt kommen. (vergl. abgegebenes Leporello).

Die Abteilung Strassenbauinspektorat vertritt zusammen mit den Kreisbauämtern und dem Autobahnunterhaltungsdienst die Interessen des betrieblichen und baulichen Unterhalts sowie die baupolizeilichen Belange.

Bei Baugesuchen, Werbung, Grabenaufbrüchen, Arealbelegungen und Werkleitungen im Bereich von Kantonsstrassen, sind somit die Kreisbauämter Ansprechpartner der kommunalen Baubehörde. Sie koordinieren auch allfällige Bewilligungen entlang der Autobahn.

Der Kanton ist in drei Baukreise und den Nationalstrassenunterhalt eingeteilt:

- Kreis I, Zuchwil: Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt
Leiter: Niggi Stoll
- Kreis II, Olten: Bezirke Thal, Gäu, Olten, Gösgen
Leiter: Theo Frei
- Kreis III, Dornach: Bezirke Dorneck, Thierstein
Leiter: Paul Madörin
- Autobahnunterhalts-
dienst AUD, Oensingen A1, A2, A5
Leiter: Dieter Flückiger

2. Baugesuche - Ausnahmegewilligungen

2.1 Generell

Ausserhalb der Bauzone

Baugesuche ausserhalb der Bauzone sind in jedem Fall, auch wenn sie die Kantonsstrasse nicht tangieren, dem Bau- und Justizdepartement zu unterbreiten. Dies gilt auch für Auffüllungen jeglicher Art. Wenn beispielsweise eine Gelände-Mulde aufgefüllt werden soll, sind nicht nur Menge, Höhe und Terraingestaltung zu beurteilen, ebenso wichtig ist **was** für Material dafür verwendet werden soll.

Innerhalb der Bauzone

Hier ist die Baukommission der betreffenden Einwohnergemeinde erstinstanzlich als Aufsichts-, Bewilligungs- und Vollzugsbehörde zuständig. Die Kreisbauämter haben jedoch ein Anhörungs- und Beschwerderecht.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Bauen an Kantonsstrassen **innerhalb der Bauzone**.

2.2 Ausnahmegewilligung innerhalb der Bauzone

Sobald ein Bauvorhaben an der Kantonsstrasse einer Ausnahmegewilligung bedarf, ist das Kreisbauamt mit einzubeziehen.

Grundsätzlich bestimmt § 52 Abs. 2 und § 53^{bis} Abs. 2 der kantonalen Bauverordnung (KBV), wann ein Ausnahmegesuch gestellt werden muss. In der Verordnung sind folgende Gründe beschrieben:

- Unterschreitung des Bauabstandes
- Ein- und Ausfahrten in die Kantonsstrasse.

Abgesehen von diesen 2 Fällen können auch andere Gründe dazu führen, dass ein Baugesuch als Ausnahmegewilligungsgesuch zu behandeln ist; so z.B. eine Gartenmauer, welche höher als die zulässigen 1,50 m geplant ist, weil sie als Lärmschutzwand dienen soll.

Dieses Verfahren kommt also zusätzlich zur Anwendung, sobald eine Abweichung von den Vorschriften fest steht.

Aufgrund von § 67 KBV können aber Ausnahmegesuche nur bewilligt werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde und weder öffentliche noch schützenswerte private Interessen verletzt werden.

2.3 Ablauf unter Einbezug des Kreisbauamtes

Nachdem fest steht, dass ein Ausnahmegewilligungs-Gesuch vorliegt, muss das Kreisbauamt zur Anhörung beigezogen werden. Die Initiative hat von der Baukommission auszugehen.

Das Baugesuch ist zusammen mit der Stellungnahme der Baukommission, unter Verwendung des Begleitformulars des Bau- und Justizdepartementes, an das Kreisbauamt zuzustellen. Das Kreisbauamt nimmt dann eine Beurteilung vor und stellt der Baubehörde den Antrag mit Begründung mittels Normbrief zu.

Der Entscheid der Baukommission ist dem Kreisbauamt in jedem Fall, und unaufgefordert, formell zu eröffnen. Wenn sich eine Baukommission anders entschieden haben sollte, hätte das Kreisbauamt die Möglichkeit von dem ihm zustehenden Beschwerde-recht Gebrauch zu machen und zwar ohne dass vorgängig Einsprache erhoben werden müsste.

Es ist in den meisten Fällen üblich, dass eine solche Eröffnung durch Zustellung einer Kopie der Baubewilligung erfolgt.

Publikation

Gemäss § 67 Abs. 2 KBV, sind Gesuche um Ausnahmegewilligungen jeder Art gleichzeitig mit dem Baugesuch zu publizieren. Nach unseren Feststellungen wurde dies in den meisten Fällen unterlassen. Die Baubehörden der Gemeinden gehen damit aber das Risiko ein, dass ihr Entscheid aus formellen Gründen (Verletzung des rechtlichen Gehörs) aufgehoben werden könnte.

2.4 Ergänzende Erläuterungen (Details)

Baulinien

Als erste Massnahme gilt es abzuklären, ob ein rechtskräftiger Erschliessungsplan vorhanden ist und somit auch der richtige Bauabstand angewendet wird.

Die Gemeinden erhalten jeweils die vom Kanton erstellten rechtsgültigen Erschliessungspläne zugestellt.

Bei Unsicherheit oder nicht Vorhandensein eines Erschliessungsplanes ist unbedingt das Kreisbauamt zu konsultieren. Die kantonale Bauverordnung legt wohl folgende Abstände fest:

- 1. Kl.-Strassen min. 8 m
- 2. + 3. Kl.-Strassen min. 5 m

Aber es kann durchaus sein, dass sich ein künftiger Strassen- oder Trottoir-Ausbau in Planung befindet oder vorzusehen ist. In diesem Fall ist die Baulinie zwischen dem Kanton, der Gemeinde und dem Bauherrn einvernehmlich festzulegen. Ist dies nicht möglich, muss das Baugesuch sistiert und durch das AVT ein Erschliessungsplan ausgearbeitet und aufgelegt werden.

Zu den Bezeichnungen 1., 2. und 3. Klass-Strassen, wie dies in der KBV aufgeführt ist, muss noch folgende Ergänzung angebracht werden:

Nach neuem Strassengesetz vom 24. September 2000 werden die Kantonsstrassen unterteilt in:

- Hochleistungsstrassen
- Hauptverkehrsstrassen
- Ortsverbindungsstrassen

Diese Strassen-Einteilung ist nicht identisch mit der alten Einteilung in 1., 2. und 3. Klass-Strassen.

Kantonale Hochleistungsstrassen existieren zur Zeit keine im Kanton Solothurn.

Bei den Hauptverkehrsstrassen kommt der Baulinienabstand von 8 m nur teilweise zur Anwendung. Nämlich im Bereich der altrechtlichen 1. Klass-Strassen.

Es sind dies

- T 2 Aarburg – Olten – Unterer Hauenstein
- T 5 Grenchen – Solothurn – Olten – Aarau
- T 12 Abschnitt Lohn Ammannsegg – Solothurn und Oensingen – Balsthal – Oberer Hauenstein
- T 92 in Zuchwil

Alle übrigen Hauptverkehrs- und die Ortsverbindungsstrassen entsprechen der ehemaligen Kategorie 2. und 3. Klass-Strassen.

Spezielle Baulinien, sogenannte Gestaltungsbaulinien, können im Dorfkern, wegen des Ortsbildschutzes zur Anwendung kommen.

Gegenstand von Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Baulinienabstandes sind oft Objekte von öffentlichem Interesse wie z.B.

- Buswartehäuschen
- Trafostationen
- Gasstationen

Bei bestehenden Gebäuden, welche die Baulinie überschreiten, ist ein Umbau ebenfalls als Ausnahmegesuch zu behandeln. Vor allem, wenn dadurch eine Wertvermehrung entsteht, oder eine Umnutzung vorgenommen wird.

Keine Ausnahmegewilligungen bedingen:

Stützmauern, sofern die Vorgaben gemäss Bauverordnung eingehalten werden (Bankettbreite 1 m ab Strassenrand, 50 cm ab Trottoirrand, usw., unter Berücksichtigung von künftigen Strassen- und Trottoirbauten). Die Mauerhöhe kann von der Gemeinde festgelegt werden. Bei Behandlung eines solche Gesuches ist das Augenmerk vor allem auf die Sichtverhältnisse zu richten. Bei Einmündungen von öffentlichen Strassen, bei Ausfahrten sowie bei Fussgängerstreifen könnte durch die Höhe und Breite einer solchen Stützmauer eine Sichtbeeinträchtigung entstehen. Dies würde zur Folge haben, dass z.B. ein Fussgängerstreifen aufgehoben werden müsste. Dies gilt auch für Gartenmauern und Einfriedungen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, in solchen Fällen ebenfalls Rücksprache mit dem Kreisbauamt zu nehmen.

Ein- und Ausfahrten

Gemäss § 53^{bis} KBV sind nicht nur neue Ein- und Ausfahrten an den Kantonsstrassen, sondern auch die Erweiterung oder deren bedeutsame Mehrnutzung als Ausnahmegesuch zu behandeln.

Eine bedeutsame Mehrnutzung liegt vor, wenn z.B. bei einer Tankstelle ein Verkaufsgeschäft, sogenannte „Tankstellen-Shop“, eingerichtet wird.

§ 53^{bis} KBV sagt aber auch, dass neue Ein- und Ausfahrten nur bewilligt werden dürfen, wenn

- a) eine zweckmässige Erschliessung des Grundstückes anders nicht möglich ist. Insbesondere wenn die kommunale Nutzungsplanung nicht eine andere Erschliessung vorsieht.
- b) die Ein- und Ausfahrt richtig gestaltet ist und zu keiner Verkehrsbehinderung führt.

Laut § 53 Abs. 1 KBV ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Fahrzeuge auf eigenem Boden gewendet werden können, um vorwärts in die Kantonsstrasse einzufahren. Bei Kantonsstrassen mit kleinerem Verkehrsaufkommen und engen Platzverhältnissen (Ortskern), kann eine Querparkierung mit Rückwärtsmanöver in Erwägung gezogen werden. Voraussetzungen sind, nebst anderen Bedingungen, vor allem optimale Sichtverhältnisse.

Verkehrsspiegel dürfen nicht in die Planung von Neuanlagen mit einbezogen werden. Sie dienen als Notbehelf und können nur in Ausnahmefällen, wo es gemäss der Situation unabdingbar erscheint (z.B. bei bestehenden Erschliessungen) in Betracht gezogen werden. Dies bedingt die Einreichung eines Gesuches an das Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen, welches solche Gesuche beurteilt und die entsprechenden Verfügungen erlässt.

Wichtig ist auch die Beachtung der Gefällsverhältnisse. Die kant. Bauverordnung besagt, dass die Neigung auf 3 m ab Strassenrand, resp. 1 m ab Trottoirrand max. 4% und anschliessend max. 15% betragen darf. (Selbstverständlich sind auch hier künftige Strassen- und Trottoirbauten zu berücksichtigen.).

Ebenfalls ist dafür zu sorgen, dass Zufahrten und Vorplätze entwässert werden um so den Abfluss von Oberflächenwasser in die Kantonsstrasse zu verhindern.

3. Werbung entlang der Kantonsstrassen

Reklamen

Für die Bewilligung zur Aufstellung von Reklamen und Plakaten ist ebenfalls die Baukommission der Einwohnergemeinde verantwortlich.

Eine Anhörung des Kreisbauamtes muss erfolgen, wenn bei fest eingerichteten Reklamen der Standort im Bauverbotsstreifen vorgesehen ist.

Baureklamen

Diese unterliegen ebenfalls der Bewilligung durch die Gemeindebehörden. Vor allem ist hier auf die Grösse zu achten. Gemäss Richtlinien für Reklamen (s. Erlasse über das Bau- und Planungsrecht) sind während der Bauzeit einfache Reklamewände (so genannte Baureklamen) mit den am Bau beteiligten Firmen zulässig, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes stehen.

Veranstaltungen, Werbungen

Plakate, welche auf Vereinsanlässe, Sportveranstaltungen und andere Anlässe hinweisen, dürfen 10 Tage vor und während der Veranstaltung aufgestellt werden. Für solche Bekanntmachungen empfehlen wir den Gemeinden feste Einrichtungen im Weltformat (84/118 cm) zu erstellen.

Vor allem ist zu beachten, dass keine Verwilderung entsteht.

Auch sind immer öfter Plakatständer auf Trottoirs anzutreffen, diese gelten als Eigenreklame und sind auf öffentlichem Areal nicht geduldet.

Gemäss Signalisationsverordnung ist an Geländern von Brücken das Aufhängen von Werbung jeder Art aus gesetzlichen Gründen ebenfalls untersagt.

Sowohl bei Reklamen als auch bei kurzfristig aufgestellten Plakaten muss die Gemeindebehörde als Bewilligungsinstanz auf die Verkehrssicherheit achten, resp. die Sichtverhältnisse beurteilen.

4. Betriebswegweiser

Betriebswegweiser werden nach vorheriger Absprache mit der Abt. für Verkehrsmassnahmen von der Gemeinde bewilligt. Diese dürfen jedoch nicht als Reklameschilder missbraucht werden (z.B. Restaurants oder Verkaufsgeschäfte).

Mehr als 3 Betriebswegweiser an einer Einmündung sind nicht zu bewilligen, in solchen Fällen ist eine einzige Tafel mit einem Sammelbegriff zu montieren. In diesem Fall wird die Bewilligung durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen erteilt.

Weiter Informationen können Sie den 'Weisungen an die Einwohnergemeinden für die Bewilligung von Betriebswegweisern' entnehmen. Diese wurden vom Amt für öffentliche Sicherheit im Juli 1994 den Gemeinden zugestellt. Sie können auch bei der Abt. Verkehrsmassnahmen dieses Amtes bezogen werden.

5. Grabenaufbrüche, Arealbelegungen, Werkleitungen

5.1 Uebersicht

Wenn der Besitzer einer Kanalisation, Wasser- oder Kommunikationsleitung auf Kantonsstrassenareal Grabarbeiten ausführen lässt, sind folgende Grundlagen zu beachten:

Zum **Strassenareal** gehören Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie z. T. Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.

Im Strassengesetz, KRB vom 17. Mai 2000, ist die Benützung der Strassen definiert. Als sogenannten **„Gemeingebrauch“** wird in § 25 der eigentliche Zweck der Strasse, die allgemeine Benutzung für den Verkehr geregelt.

Unter dem in § 26 verwendeten Titel **„gesteigerter Gemeingebrauch“** verstehen wir jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung. Darunter fallen insbesondere

- Grabarbeiten für Werkleitungen
- Arealbelegungen für Gerüste
- Arealbelegungen für Mulden oder Container
- Arealbelegungen für Strassencafés

Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist mit einer Bewilligung sowie einer Gebühr möglich. Für Kantonsstrassen werden diese Bewilligungen durch das Bau- und Justizdepartement, d.h. durch das zuständige Kreisbauamt ausgestellt. Für die Berechnung der Gebühren gilt der Tarif vom 1. Januar 2002, KRB vom 4. September 2001, der vor allem die Dauer des gesteigerten Gemeingebrauchs berücksichtigt.

5.2 Grabenaufbrüche und Arealbelegungen

Infolge der engen Platzverhältnisse werden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen in der Schweiz unter den Verkehrsflächen erstellt. Der Zugang zu den Armaturen oder für Reparaturen ist auf öffentlichem Grund stets gewährleistet.

Der Werkleitungseigentümer erspart sich damit die vertragliche Durchleitungsregelung mit mehreren Landbesitzern. Das Einholen einer Bewilligung beschränkt sich vorwiegend auf Kantone und Gemeinden.

Für die Verkehrsflächen haben Werkleitungen jedoch gravierende negative Einflüsse. Grabarbeiten stören den Strassenkofferaufbau, die Belagsstruktur und den Verkehrsfluss.

Bei Brüchen von Wasserleitungen werden weite Teile des Koffers unterspült. Spätere Setzungen sind die Folge.

Schachtabdeckungen verursachen durch den Verkehr zusätzlichen Lärm und sind oft infolge der ungleichen Setzungen nicht höhengleich mit der Strasse.

Kostenermittlung bei Grabarbeiten

Der Gebührentarif berücksichtigt und belohnt eine kurze Bauzeit, wenig oder grosse Behinderung des Verkehrsflusses, die Koordination unter verschiedenen Werken sowie der Gemeinden mit dem Kanton.

Es ist eine Grundgebühr von mindestens Fr. 150.00 bis maximal Fr. 1'500.00 sowie eine Nutzungsgebühr von minimal Fr. 5.00 bis maximal Fr. 300.00 pro Tag zu entrichten.

In der Grundgebühr werden Tätigkeiten der Kreisbauämter im Zusammenhang mit der Bewilligung aufgerechnet.

Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren pro Tag ist vor allem die Länge der Baustelle (es gilt die für den Verkehr beeinträchtigte Länge), die Art der Verkehrsbeeinträchtigung sowie der Nutzungsgrad der Strasse massgebend. Die totale Nutzungsgebühr ergibt sich durch Multiplizieren der berechneten Tagesgebühr mit der effektiven Anzahl Tage der Bauarbeiten. Dieses System gibt einen Anreiz, den Bauablauf so zu wählen, dass eine möglichst kleine Verkehrsbehinderung und eine kurze Bauzeit daraus resultieren.

Bei Bauarbeiten mit Durchstoss- oder Schlagverfahren begrenzt sich die Nutzungsgebühr auf die für die Installation beanspruchte Fläche.

Zusätzlich wird bei neuen Leitungen das Durchleitungsrecht mit einer Entschädigung von Fr. 1.00 bis Fr. 10.00 pro Meter, je nach Charakter der Strasse, verrechnet. Leerrohre sind durch Drittbenutzer gebührenpflichtig.

Auch Aufbrüche infolge Wasserleitungs-Rohrbrüchen sind unverzüglich dem Kreisbauamt zu melden. Die Gebühr wird bei kleineren Arbeiten mit einer Pauschale abgerechnet. Bei grösseren Ereignissen werden die Kosten gemäss dem vorangehenden Beschrieb ermittelt.

Keine Nutzungsgebühren werden beim Auswechseln von Schachtabdeckungen und Schieberkappen erhoben.

Bei Werkleitungsbauten mit mehreren Bauherren werden die Kosten der Nutzungsgebühr prozentual aufgeteilt. Die Bauleitung hat vor dem Erteilen der Bewilligung einen Verteilschlüssel anzugeben.

Beim Budgetieren von grösseren Arbeiten ist das Kreisbauamt bei der vorgängigen Gebührenermittlung gern behilflich.

Wir bitten die Mitglieder von Baukommissionen, auch private Leitungsbetreiber beim Baugesuch auf die notwendige Aufbruchbewilligung aufmerksam zu machen. Ein Antragsformular ist im Internet über www.avt.so.ch unter den Rubriken Strassenunterhalt, Werkhöfe / Strassenbauinspektorat / Gesuche, Bewilligungen abrufbar.

Kostenermittlung bei Arealbelegungen

Das Benutzen von Kantonsstrassenareal z.B. für das Aufstellen von Gerüsten, Installationen, Materiallagern oder das Abstellen von Mulden etc. ist auch ohne Auswirkungen auf den Verkehrsfluss gebührenpflichtig.

Die Kosten für den Benutzer der öffentlichen Areale bestehen aus einer Grundgebühr von Fr. 150.00 bis Fr. 1'500.00, sowie einer Belegungsgebühr von Fr. 5.00 bis 15.00 pro Monat und Quadratmeter, je nach Charakter des Standortes. Standorte mit Auswirkungen auf den Verkehr werden analog der Grabarbeiten berechnet.

Bei einer kommerziellen Nutzung z. B. durch einen Verkaufsstand oder ein Restaurant beträgt die Belegungsgebühr Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 pro Quadratmeter und Saison.

5.3 Ausschreibungen im Amtsblatt

Grössere Verkehrsbehinderungen z. B. durch Lichtsignalanlagen müssen, wenn sie länger als 5 Tage in Betrieb genommen werden, durch das Kreisbauamt im Amtsblatt publiziert werden. Die dafür benötigte Vorlaufzeit beträgt mindestens 3 Wochen. Die Kosten für die Publikation im Amtsblatt übernimmt der Kanton. Die Kosten für eine vom Bauherrn gewünschte oder vom Kreisbauamt verlangte Publikation in einer Tageszeitung ist vom Bewilligungsempfänger zu übernehmen.

5.4 Werkleitungen

Eigentumsverhältnisse

Auf und unter Kantonsstrassen gehören, ausser der Strassenentwässerung, sämtliche Werkleitungen inkl. allen Armaturen (Hydranten / Schiebern, etc.) und Schachtabdeckungen den Leitungsbetreibern. Da der Zweck der Kantonsstrasse nicht einem Leitungstrasse entspricht, ist es Pflicht der Werke, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Schäden im oder auf dem Strassenkörper, die durch den Leitungsbau und Betrieb oder durch eine Arealbelegung verursacht werden, sind zu beheben. Bei Unfällen, die eventuell durch nicht angepasste oder nicht dem üblichen Standard entsprechende Schachtabdeckungen verursacht werden, haftet wohl der Strasseneigentümer d.h. der Kanton, dieser besitzt jedoch das Regressrecht auf die Werkeigentümer.

Unterhalt

Schachtabdeckungen, Unterflurhydranten, Schieberkappen etc. sind periodisch auf ihre Stabilität zu prüfen. Sie sollen der Fahrbahnhöhe entsprechen und nicht klappern. Beim neuen Versetzen ist auf die fachtechnisch richtige Ausführung zu achten, speziell auf die Betonqualität sowie die Verdichtung und Frosttiefe des ursprünglich aufgefüllten Wandkieses. Der Belag sollte allseitig mindestens 40 cm über den Rand des Deckels erneuert werden. Die Belagsqualität und Einbaustärke ist gemäss der VSS Norm 640 430 und in Absprache mit dem Kreisbauamt zu ermitteln. Damit kein Wasser zwischen Deckel und Belag und zwischen die Belagsfuge eindringen kann, sind diese vor dem Einbau mit einer faserarmierten Bitumenpaste oder einem Dockband zu behandeln.

Alle diese Massnahmen kosten Geld und werden deshalb von den Werkeigentümern oft vernachlässigt oder in Unkenntnis der Zuständigkeiten nicht veranlasst. Es ist aber auch klar, dass nicht der Strasseneigentümer für die entstehenden Schäden haftet und aufkommt. Wir ersuchen Sie deshalb um Ihre Mithilfe, wenn die Unterhaltsverantwortlichen ihnen Schäden an den Werkanlagen, im Strassenbereich, melden und deren Behebung verlangen.

Gemeindebeiträge an Kantonsstrassen

Matthias Adelsbach, Abteilungsleiter Verkehrsplanung

1. Grundlage

Gemäss § 23 des Strassengesetzes vom 17. Mai 2000 (BGS 725.11) beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten für die Planung, Projektierung, Bau und Änderungen von Kantonsstrassen und Radwegen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5%-50%.

Der effektive Anteil innerhalb des vorgegebenen Bereichs soll sich nicht wie bis anhin an der Finanzkraft der Gemeinde orientieren, sondern am Nutzen, welcher der Gemeinde aus der Kantonsstrasse erwächst.

StrG, § 23 Absatz 2: Die Höhe des Beitrages richtet sich nach einem vom Regierungsrat festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.

Die Problematik liegt in der „mathematischen“ Umsetzung der drei Faktoren

- Funktion der Strasse
- Interesse der Gemeinde
- Einwohnerzahl

und deren Verknüpfung. Die Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002, BGS 725.112) regelt diese Verknüpfung und die Umsetzung in einem Kostenverteilmodell.

Dieses Papier soll über die wesentlichen Elemente dieses Kostenverteilmodells informieren. Es baut auf Unterlagen auf, die von WAM Partner, Ingenieure und Planer Solothurn im Auftrag des Bau- und Justizdepartements im Zusammenhang mit Untersuchungen zu den Kostenverteilmodellen im Juli 2001 zusammengestellt wurden.

Die Auswirkungen und wesentliche Aspekte des Kostenverteilmodell werden an einzelnen Beispielen aufgezeigt.

2. Modellansatz

Das Kostenverteilmodell basiert auf drei Faktoren:

2.1 Funktion der Strasse, Faktor f1

Die Funktion der Strasse beschreibt die Aufgabe, welche eine Kantonsstrasse im Strassennetz übernimmt. Die beiden Kategorien der kantonalen Richtplanung, Hauptverkehrsstrassen von kantonaler respektive regionaler Bedeutung, werden aufgrund der erhobenen Mfz-Belastung in je zwei weitere Kategorien unterteilt.

2.2 Nutzen der Gemeinde, Faktor f2

Kantonsstrassen verbinden die einzelnen Gemeinden untereinander, nehmen den inter-regionalen respektive interkantonalen Verkehr auf und bilden die Anschlüsse ans Nationalstrassennetz.

Innerhalb von Siedlungsflächen übernehmen Kantonsstrassen oft zusätzlich die Quartier- oder Parzellenerschliessung. Der direkte Gemeindennutzen ist in diesen Fällen hoch (die Kantonsstrasse ersetzt eine Gemeindestrasse). Das neue Kostenverteilmodell trägt dieser Tatsache Rechnung. Der Nutzen einer Gemeinde wird über den Grad an Direkterschliessung und die Dichte der Nutzung der an die Kantonsstrassen angrenzenden Bauzonen ausgedrückt. In den Ausserortsbereichen entfällt dieser Nutzen. Die Kostenanteile einer Gemeinde an einer bestimmten Kantonsstrasse sind deshalb für den Innerorts- und Ausserortsbereich unterschiedlich.

2.3 Anzahl EinwohnerInnen, Faktor f3

Kosten entfallen in einer grossen Gemeinde auf mehr SteuerzahlerInnen als in einer kleinen Gemeinde. Diesem Umstand trägt das Kostenverteilmodell Rechnung, indem die Anzahl EinwohnerInnen berücksichtigt wird, wobei eine übermässig starke Belastung der einwohnerstarken Gemeinden verhindert wird.

3. Berechnungsgrundlagen

Auf die vollständige Formulierung der mathematischen Zusammenhänge des Kostenverteilmodells wird an dieser Stelle verzichtet, sie ist dem Anhang A zu entnehmen. Die Ausführungen sollen lediglich aufzeigen, auf welchen Grundüberlegungen das Kostenverteilmodell basiert.

3.1 Faktor f1

Die Kantonsstrassen werden aufgrund ihrer Funktion und den gemessenen Mfz-Belastungen in die vier folgenden Kategorien eingeteilt:

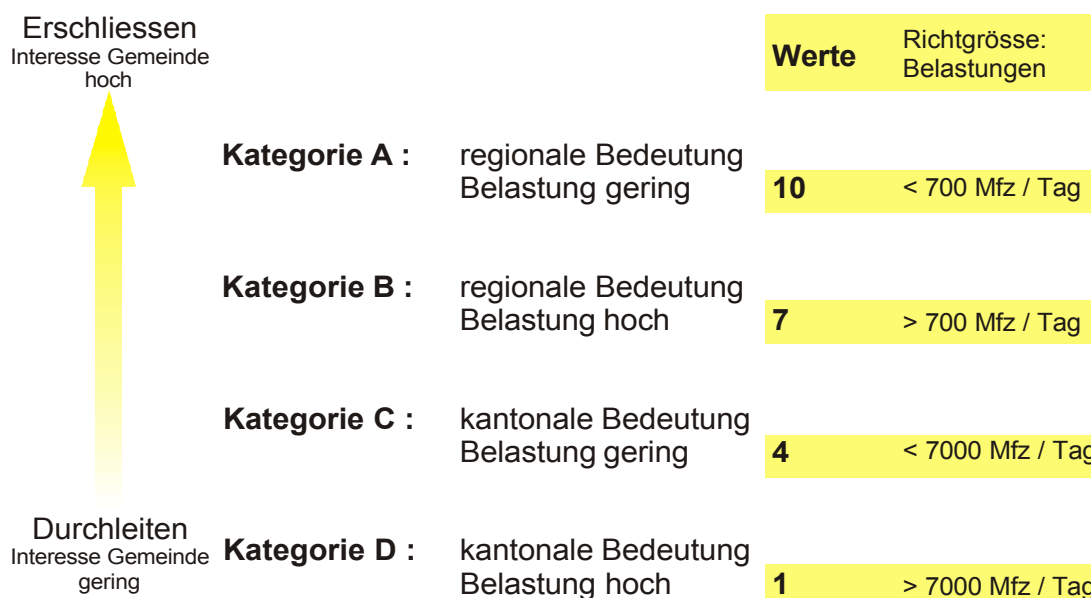


Abb. 1: Kategorien der Kantonsstrassen

Entsprechend der Kategoriezugehörigkeit nimmt der Faktor f1 einer bestimmten Kantonsstrasse den Wert 1, 4, 7 oder 10 an. Die Kategoriezugehörigkeit einer bestimmten Kantonsstrasse ist der Plangrundlage "Strassenklassierung" zu entnehmen. Mit der Kategorie ist zudem festgelegt, welchem Standard die Planung und Gestaltung des Strassenraumes genügen muss (vgl. § 7.2, EStrG).

3.2 Faktor f2

Für die Bestimmung des direkten Gemeindennutzens wird anhand der Bauzonenpläne der Gemeinden für jede Kantonsstrasse bestimmt, wie hoch der Grad an Direkterschliessung ist und wie dicht die an die Kantonsstrasse angrenzenden Bauzonen genutzt werden. Die Werte für den Faktor f2 werden anhand folgender Tabelle festgelegt. Sie liegen zwischen 1 und 10:

| Nutzung | DE | Innerorts | | | | ausserorts |
|---------|----|-----------|--------|-------|-------|------------|
| | | viel | mittel | wenig | keine | |
| Dicht | | 10 | 7 | 4 | 3 | 1 |
| Mittel | | 7 | 4 | 3 | 2 | |
| Locker | | 4 | 3 | 2 | 1 | |

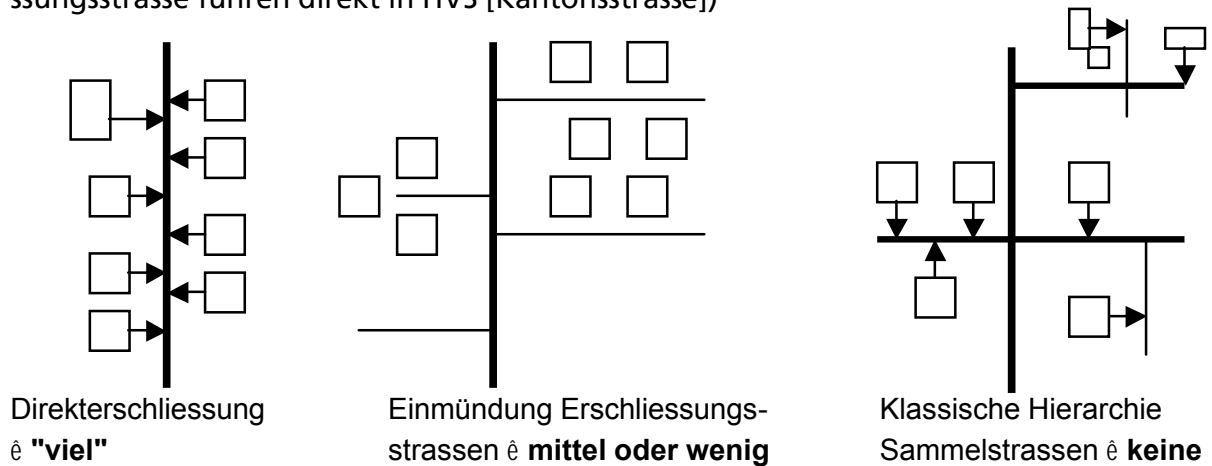
Abb. 2: Wertetabelle für den Faktor f2

Für die Nutzung und die Direkterschliessung (DE) gelten folgende Definitionen:

Direkterschliessung

- viel: parzellenweise möglich (Nutzungspotenzial berücksichtigen)
- mittel: Parzellengruppen möglich/(untergeordnete) Erschliessungsstrassen)
- wenig: einzelne Nutzungen möglich
- keine: grundsätzlich keine Direkterschliessung gestattet

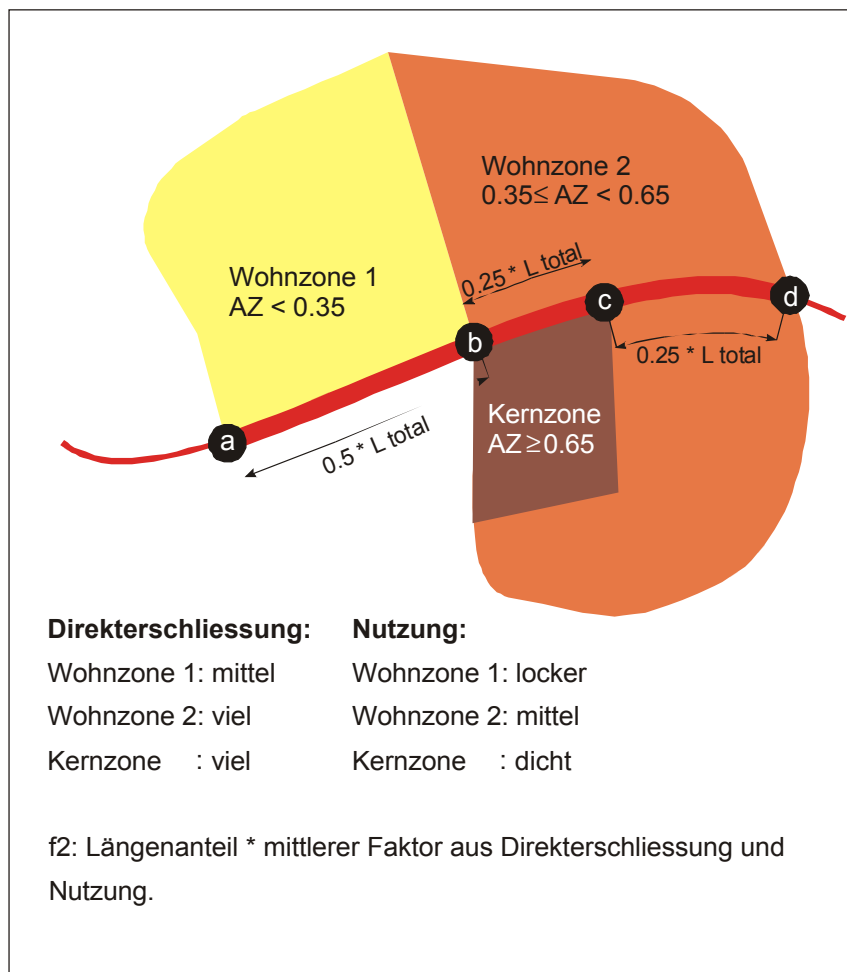
Die hierarchisch korrekte Einführung von Sammelstrassen hat nichts mit Direkterschliessung zu tun. Hingegen ist eine durchbrochene Hierarchie (untergeordnete Erschliessungsstrasse führen direkt in HVS [Kantonsstrasse])



Nutzung

- dicht: Ausnützungsziffer $AZ \geq 0.65$ (+Industriezone)
- mittel: Ausnützungsziffer $AZ \geq 0.35$ und $AZ \leq 0.65$ (+Gewerbezone)
- locker: Ausnützungsziffer < 0.35

Gemäss Abbildung 2 beträgt der Faktor f_2 im Ausserortsbereich generell Eins. Durchgangsverkehr weicht wenn immer möglich auf direkte Routen aus, damit sich die Reisezeit verkürzen lässt. Kantonsstrassen entlasten somit Gemeindestrassen und werfen dadurch einen indirekten Nutzen für die Gemeinden ab. Aus diesem Grund soll der Faktor f_2 im Ausserortsbereich nicht Null gewählt werden.



In den wenigsten Fällen tritt entlang einer Kantonsstrasse in einem Siedlungsgebiet nur eine Bauzone auf. Der Faktor f_2 ergibt sich für eine konkrete Strasse im Innerortsbereich als längengewichteter Mittelwert über die an die Kantonsstrasse angrenzenden Bauzonen und dazugehörigem Erschliessungsgrad.

Bemerkung:

Bei der Anwendung der Methodik für die Ermittlung der neuen Kostenanteile wurde die Erfahrung gemacht, dass die Bestimmung des Faktors f_2 mit Vorteil entlang der Kantonsstrasse pro Strassenseite gemacht wird, weil häufig die Zonierung je Strassenseite unterschiedlich ist. L_{total} entspricht bei dieser Vorgehensweise der doppelten Strassenlänge im Innerortsbereich.

Abb. 3: Standardfall innerorts

3.3 Faktor f_3

Mit dem Faktor f_3 wird ein Ausgleich zwischen einwohnerstarken und -schwachen Gemeinden geschaffen. Eine proportionale Berücksichtigung der Anzahl EinwohnerInnen würde zu einer übermässig starken Belastung der Städte und grossen Orte führen. Zunehmende Grösse der Siedlungsgebiete führt ohnehin zu höherer Betroffenheit, weil in der Regel ein grösserer Netzanteil (also mehr Kantonsstrassen) durch die Gemeinde mitfinanziert werden muss.

Der Faktor f_3 wird deshalb nach folgender Gesetzmässigkeit ermittelt:

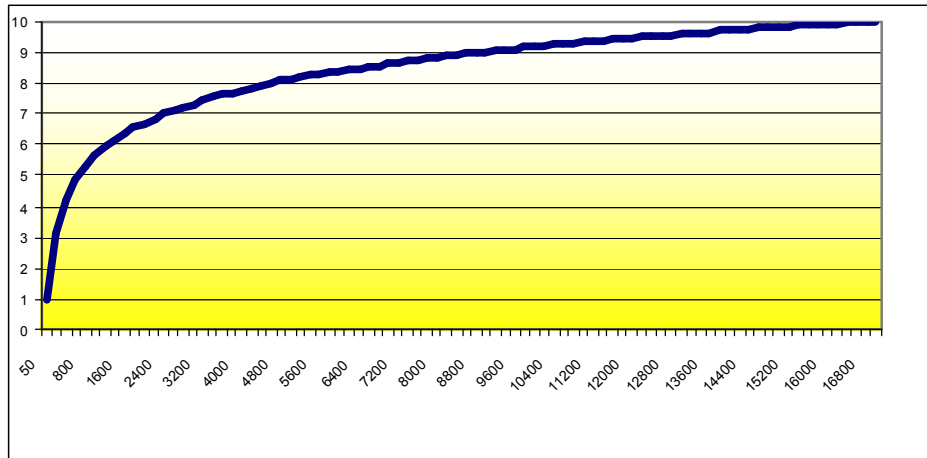


Abb. 4: Kurvencharakteristik von f3

Die dargestellte Kurvencharakteristik ergibt sich aus einer Logarithmusfunktion. Die Werte für den Faktor f3 werden erhalten, indem die Anzahl EinwohnerInnen in die Funktion eingesetzt wird, vgl. Anhang A, Formel (5). Sie liegen zwischen 1 und 10.

Grosse Unterschiede im Faktor f3 zwischen kleinen Gemeinden werden vermieden, indem die maximale Steigung der Kurve mit 1:100 vorgegeben wird.

3.4 Gesamtfaktor f

Aus den einzelnen Faktoren f1, f2 und f3 ergibt sich der Gesamtfaktor f, welcher für den Kostenanteil massgebend ist. Da nicht jeder Faktor gleich wichtig ist, wird eine Gewichtung vorgenommen.

$$\text{Gesamtfaktor } f = \text{Gewicht 1} * f1 + \text{Gewicht 2} * f2 + \text{Gewicht 3} * f3,$$

wobei $\text{Gewicht 1} + \text{Gewicht 2} + \text{Gewicht 3} = 100\%$ ist

Folgende Gewichtung erscheint sinnvoll:

Der unmittelbare Nutzen der Gemeinde wird in Faktor f2 ausgedrückt. Es ist deshalb naheliegend, wenn dieser Faktor zwar das höchste Gewicht erhält, jedoch die Summe der Gewichte der beiden anderen Faktoren nicht dominiert (also $< 50\%$). Ist für f1 und f3 ein unterschiedliches Gewicht zu begründen, dann liegt das höhere Gewicht beim "Solidaritätsfaktor" (Einwohnerzahl). Im Modell wurden folgende Gewichte zugrundegelegt:

- *Gewicht f1 = 25%*
- *Gewicht f2 = 45%*
- *Gewicht f3 = 30%*

In § 23 EStrG wird gefordert, dass die Gemeindeanteile ein Spektrum von 5%-50% ausschöpfen. Der kleinste Gesamtfaktor f soll somit 5%, der grösste Gesamtfaktor 50% entsprechen. Die mathematische Formulierung dieser Skalierung kann dem Anhang A, Formel (7) entnommen werden.

4. Spezialfälle

Unter Spezialfällen sind Abweichungen von der Standardsituation zu verstehen, für die das Kostenverteilmodell dennoch anwendbar ist (es handelt sich explizit nicht um Sonderfälle wie sie in § 23.3 EStrG aufgeführt sind).

4.1 Punktueller Bauwerk auf zwei Kantonsstrassen

Liegt ein punktueller Bauwerk auf zwei Kantonsstrassen, ist für den Kostenanteil die tiefer klassierte Strasse massgebend (Kategorie A vor Kategorie B etc.). Davon betroffen sind punktuelle Bauwerke, welche nicht als Sonderfälle im Sinne von § 23.3 gelten.

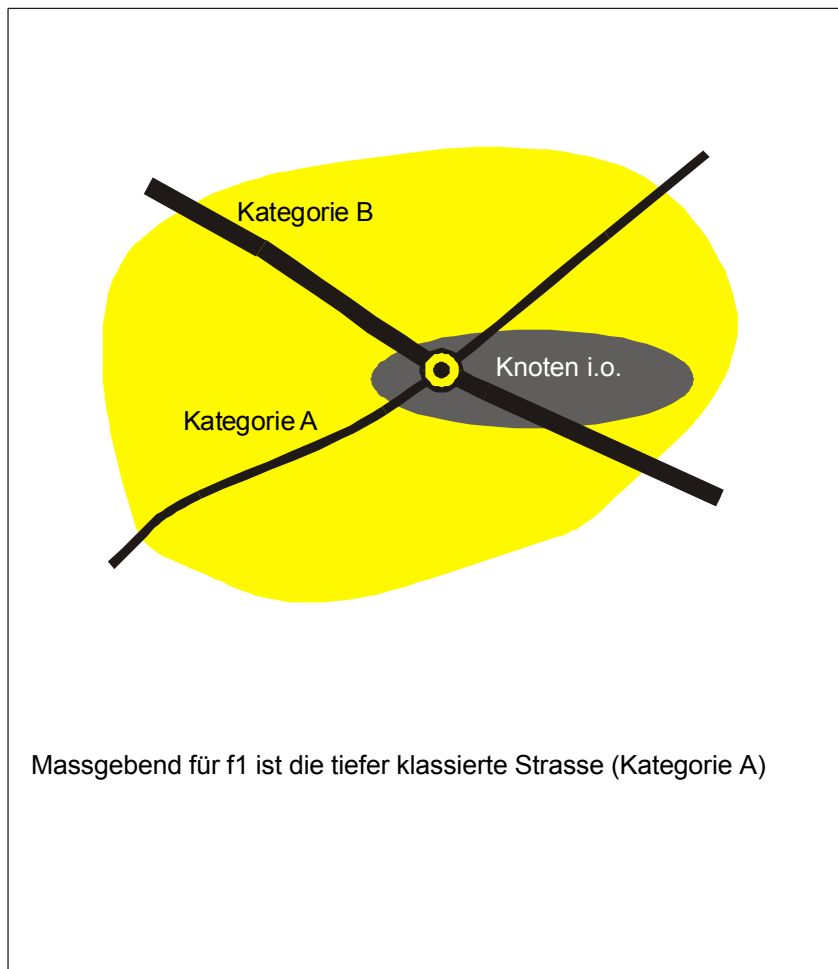


Abb. 5: Punktueller Bauwerk auf zwei Kantonsstrassen

4.2 Bauwerke ausserorts mit primärem Nutzen innerorts

Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für Bauwerke ausserorts wie z.B. Torgegestaltung, deren primärer Nutzen im Innerortsbereich anfällt, entspricht dem Kostenanteil für die betroffene Kantonsstrasse innerorts.

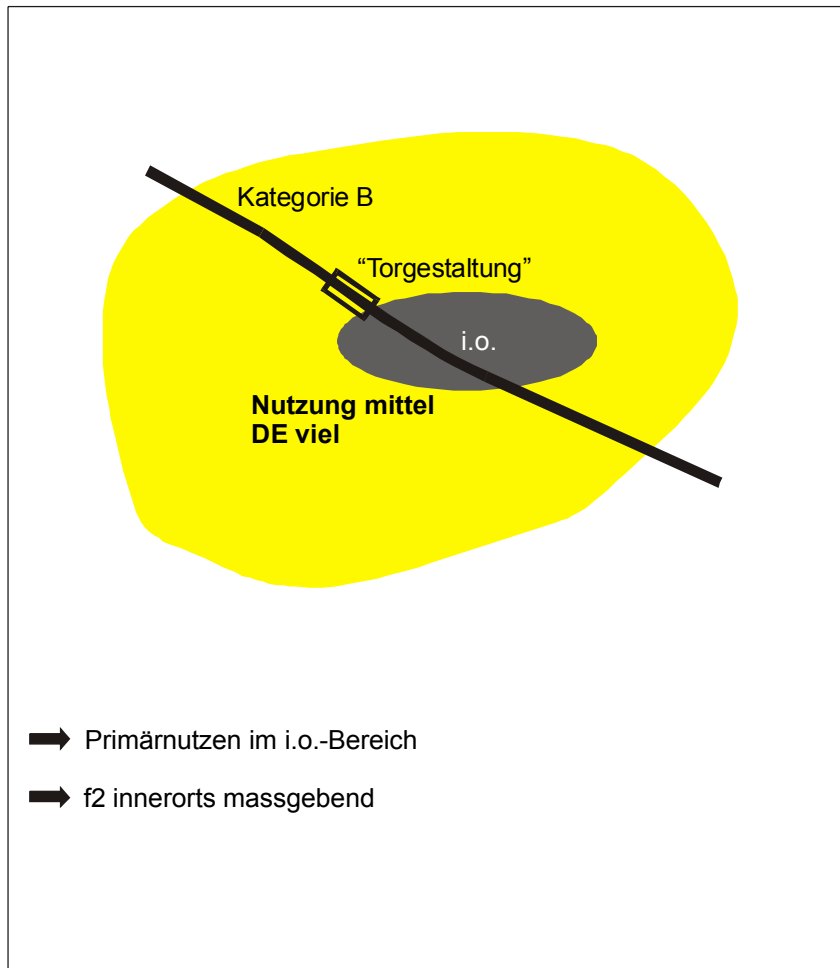


Abb. 6: Bauwerke ausserorts mit primärem Nutzen innerorts

4.3 Bauwerke über mehrere Hoheitsgebiete

Erstreckt sich ein Bauwerk (z.B. Sanierung einer Kantonsstrasse) über mehr als ein Hoheitsgebiet, beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten, welche den Abschnitten auf ihrem Hoheitsgebiet erwachsen, gemäss den Kostenanteilen für den Innerorts- respektive Ausserortsbereich.

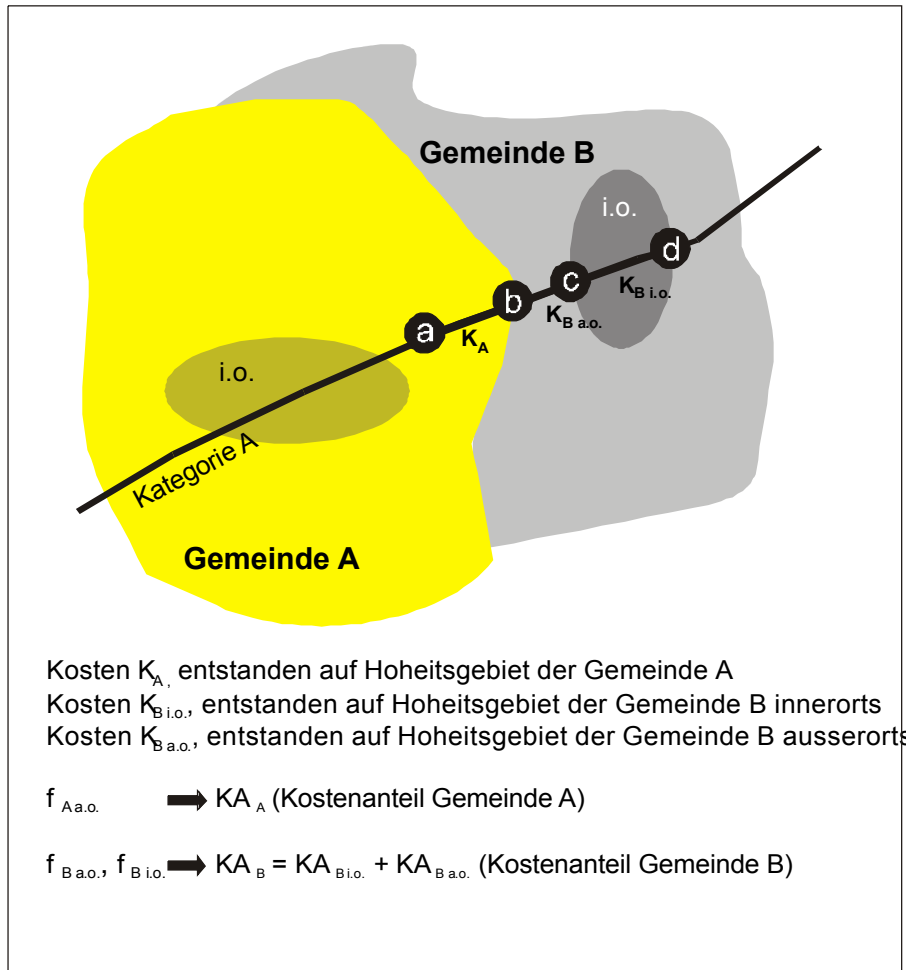


Abb. 7: Abschnittskosten der Ausbaustrecke auf zwei Hoheitsgebieten

4.4 Punktueller Bauwerk auf Gemeindegrenze

Bei anfallenden Kosten, verursacht durch ein Bauwerk beim Übergang von einem Hoheitsgebiet zu einem anderen, werden die Kostenanteile für den Innerorts- respektive Ausserortsbereich auf die Hälfte der Gesamtkosten angewendet. Dies gilt für punktuellere Bauwerke, welche nicht unter § 23.3 fallen.

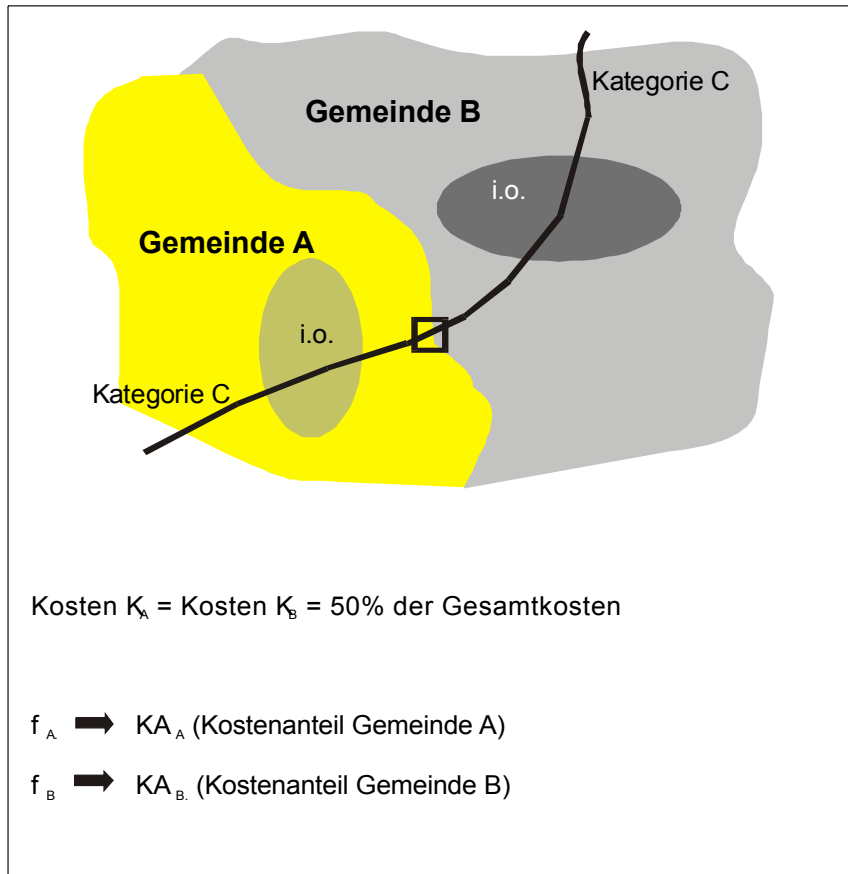


Abb. 8: Bauwerk auf Gemeindegrenze

4.5 Pässstrassen

Pässstrassen sind Spezialfälle, da ihr primärer Nutzen nicht ausschliesslich der Gemeinde zufällt, auf deren Hoheitsgebiet sie sich befinden. Sie sind zudem verhältnismässig teure Strassen, sowohl bei der Erstellung als auch im Unterhalt. Das Kostenverteilmodell soll diesen Umständen Rechnung tragen. Für die Pässstrassen gelten deshalb **ausserorts** folgende Regelungen:

- jede Pässstrasse, unabhängig von den Belastungen und der kantonalen Richtplanung, gehört im Kostenverteilmodell der Kategorie D an.
- Der Bereich für die Kostenanteile der Pässstrassen ist nicht 5%-50%. Er wird wie folgt angepasst: die Anteile liegen zwischen dem Prozentsatz, welcher dem minimalen Gesamtfaktor f der Pässstrassen entspricht, und der Verdoppelung dieses Wertes. Konkret liegen die Kostenanteile an Pässstrassen somit zwischen $\sim 5\%$ und $\sim 10\%$, vgl. Formel (8), Anhang A.

ANHANG

Mathematische Formulierung des Kostenverteilmodells

A) Quantifizierung der Faktoren f1, f2 und f3 (pro Kantonsstrasse)

f1:

$$f1(\text{Kategorie A}) = 10, f1(\text{Kategorie B}) = 7, f1(\text{Kategorie C}) = 4, f1(\text{Kategorie D}) = 1 \quad (1)$$

bei Wechsel der Kategorie auf einer Strasse:

$$f1 = (l_x * f1(\text{Kategorie X}) + l_y * f1(\text{Kategorie Y})) / (l_x + l_y) \quad (2)$$

wobei l_x die Länge des Streckenabschnitts bezeichnet, welcher der Kategorie X angehört und l_y analog den Streckenabschnitt der Kategorie Y betrifft.

f2:

$$f2(DE_k, Nutzen_k, l_k)_{i.o.} = \sum_k \left(f(DE_k / Nutzen_k) * \frac{l_k}{l_{tot,i.o.}} \right) \text{ wobei } \sum_k l_k = l_{tot,i.o.} \quad (3)$$

$DE_k, Nutzen_k$: Nutzung und Direkterschliessung (DE) einer Bauzone an einer Kantonsstrasse

$f(DE_k, Nutzen_k)$: Wert für f2 gemäss Abb. 2

l_k : bezeichnet die Länge pro Strassenseite, an welche eine bestimmte Bauzone mit einem konstanten Grad an Direkterschliessung angrenzt.

$$f2_{a.o.} = \text{konstant} = 1 \quad (4)$$

f3:

$$f3(\#Einwohner_A) = a * \text{LN}(\#Einwohner_A + b) + c \quad (5)$$

$\#Einwohner_A$: Anzahl EinwohnerInnen einer Gemeinde A

es gelten folgende Bedingungen:

$$f3(\#Einwohner, \min) = 1, f3(\#Einwohner, \max) = 10, f3'(\#Einwohner, \min) = 1/100$$

damit ergeben sich folgende Parameterwerte (Stand 1.1.2002):

$$a = 2.040092637, b = 163.009263750, c = -9.849550084$$

B) Gesamtfaktor f:

$$f_{\text{Strasse A}} = \text{Gewicht1} * f1_{\text{Strasse A}} + \text{Gewicht2} * f2_{\text{Strasse A}} + \text{Gewicht3} * f3_{\text{Strasse A}} \quad (6)$$

wobei $\text{Gewicht1} + \text{Gewicht2} + \text{Gewicht3} = 100\%$

C) Normierung der Funktion

$$KA_{\text{StrasseA}} = \left(\frac{0.45}{f_{\max} - f_{\min}} * (f_{\text{StrasseA}} - f_{\min}) + 0.05 \right) * 100\% \quad (7)$$

KA_{StrasseA} : Kostenanteil der Strasse

f_{\max} : grösster Gesamtfaktor aller Kantonsstrassen

f_{\min} : kleinster Gesamtfaktor aller Kantonsstrassen

für die Passstrassen ausserorts gilt folgende Normierung:

$$KA_{\text{PassstrasseA}} = \frac{KA_{\text{Passstr,min}}}{KA_{\text{Passstr,max}} - KA_{\text{Passstr,min}}} * (KA_{\text{PassstrA}} - KA_{\text{Passstr,min}}) + KA_{\text{Passstr,min}} \quad (8)$$

$KA_{\text{Passstr,max}}$: grösster Kostenanteil der Passstrassen

$KA_{\text{Passstr,min}}$: kleinster Kostenanteil der Passstrassen

Einsatz von Recyclingbaustoffen im Strassenbau

Urs Dietschi, Leiter Fachstelle Abfallwirtschaft, Amt für Umwelt

Roberto Rossi, Fachstelle Abfallwirtschaft, Amt für Umwelt

1. Was sind Recyclingbaustoffe?

Recyclingbaustoffe sind aus Bauabfällen hergestellte **Baustoffe**, wie z.B.:

- Betongranulat und Recyclingbeton
- Asphaltgranulat und Recyclingbeläge
- Recyclingkies
- Mischabbruchgranulat (Beton, Mauerwerk, Ziegel...)
- Natursteine

Es können aber auch Nebenprodukte aus industriellen Prozessen oder aus Siedlungsabfällen sein, wie:

- Elektroofenschlacke (EOS)
- Glasgranulat aus Altglas

2. Eigenschaften von Recyclingbaustoffen

Fachgerecht hergestellte Recyclingbaustoffe weisen folgende Eigenschaften auf:

- Geprüfte **Qualitätsprodukte** (gemäss den SIA-Normen und der *Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle* vom Bund)
- Unverschmutzt
- In den meisten technischen Eigenschaften den Primärprodukten ebenbürtig
- Ökologisch sinnvoll.

Wieso ist der Einsatz von Recyclingbaustoffen sinnvoll?

- Im Kanton SO werden damit ca. 300'000 t Rohstoffe (Kies, Sand, Steine) eingespart.
- Minimierung der Transporte durch das Recycling vor Ort oder in nahegelegenen Recyclinganlagen.
- Einsparen von Deponieräumen.

Aufpassen:

- Die Qualität der Produkte muss garantiert sein.
- Schlechte Produkte schaden dem Recyclinggeschäft (Image).

Herstellung und Qualität

- Die Verarbeitung erfolgt in Recyclinganlagen, die vom Kanton bewilligt sind. Im Kanton Solothurn gibt es mehr als **20 Recyclinganlagen**, die eine dezentrale Annahme der Bauabfälle erlauben.
- Die bewilligten Recyclinganlagen haben Qualitätskontrollen und **Prüfzertifikate** für die hergestellten Produkte.
- Die Verarbeitung erfolgt meistens durch brechen und aussieben von unerwünschten Fraktionen (Holz, Plastik, usw.) bis der **Fremdstoffanteil maximal 0.3%** beträgt.
- Recyclingbaustoffe, die direkt aus einem Abbruch kommen, gibt es kaum. Vorsicht: meistens handelt es sich um eine **billige Entsorgung!**

3. Was kann eine Gemeinde zum Recycling beitragen?

Der wichtigste Beitrag besteht in der Förderung der Recyclingbaustoffe bei den **eigenen Bauvorhaben**, mit expliziten Vorgaben bei den Ausschreibungen. Beispiele:

- Herstellung der Foundationsschicht mit Recycling-Kiessand (oft bessere Verdichtbarkeit als mit Primär-Kiessand)
- Verwendung von Recyclingbeton als Konstruktions- oder Magerbeton.
- Recyclingbeläge mit einem hohen Anteil an Asphaltgranulat (praktisch identisch mit den neuen Belägen).

Ein weiterer wichtiger Beitrag ist die **Qualitätskontrolle auf der Baustelle**:

- Auf saubere Rückbauarbeiten achten. Immer ein Entsorgungskonzept verlangen. Die Entsorgungs-Formulare sind beim Amt für Umwelt erhältlich.
- Verlangen und kontrollieren, dass gute Produkte eingebaut werden.
- Hilfsmittel: Merkblatt „Bauherren entdecken das Ei des Kolumbus“ (beim Amt für Umwelt erhältlich).

4. Einige Tipps zur Qualitätskontrolle

Die gute Qualität der Endprodukte hängt stark vom **Abbruchmaterial** ab, insbesondere:

- Sauberes Ausgangsmaterial.
- Sortenreine Trennung der Bauabfälle (Beton zu Beton, Asphalt zu Asphalt, usw..)

Eine schlechte Trennung beim Abbruch kann nur schlechte Produkte hervorbringen. Dies passiert durch:

- Vermischung von Beton, Asphalt und Mischabbruch.
- Verunreinigtes Material wird nicht aussortiert.
- Vermischung mit ungeeigneten Materialien wie Eternit, usw.

Bemerkung: Eternitplatten dürfen bei Abbrüchen nicht gebrochen oder gesägt werden. Die Entsorgung erfolgt auf einer Inertstoffdeponie.

Vorgaben der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle vom Bund und der SIA-Normen

- Mischabbruchgranulat, Betongranulat und Asphaltgranulat sind immer **unter einem Belag** (Deckschicht aus Beton oder Asphalt) einzubauen.
- Recyclingkiessand mit wenig Beton (max. 20%) od. wenig Asphalt (max. 4%) sowie Asphaltgranulat gewalzt (Schichtstärke kleiner als 8 cm) können auch **ohne eine Deckschicht** eingebaut werden.

Für den Einsatz von Recyclingbaustoffen für **Naturstrassen** (Wald- u. Landwirtschaftswege) gelten folgende Regelungen:

- Kein Mischabbruch-, Beton- oder Asphaltgranulat.
- Keine Elektroofenschlacke (EOS).
- Primärmaterialien sind erlaubt und auch empfohlen.
- Recyclingkiessand mit wenig Beton (20%) oder wenig Asphalt (4%) sind auch erlaubt.

Der **Fremdstoffanteil** muss **kleiner als 0.3%** sein. Nachfolgend eine Faustregel zur Beurteilung der Fremdstoffanteile:

- Beim ersten Anblick des Materials fällt nichts auf: das Material ist meistens gut verarbeitet.
- Beim Anblick des Materials sind sofort Plastik, Holz, Papier, usw. sichtbar: das Material ist nicht richtig verarbeitet.

Bemerkung: Recyclingbaustoffe dürfen nicht in Grundwasserschutzzone S eingesetzt werden. Ebenfalls ist ein minimaler Abstand von 2 m über den Grundwasserspiegel einzuhalten.

Stark teerhaltige Beläge wie Schottertränkungen, ältere Beläge, usw. (selten im Kanton SO) sind ungeeignet für das Recycling in loser Form. Sie müssen aufgrund des Schadstoffgehaltes speziell in Belagswerken oder Deponien entsorgt werden.

Bei Verdacht auf stark teerhaltigen Belägen (z.B. starker Teergeruch) ist eine Rückmeldung und eine Beratung durch den Kanton (AVT oder AfU) erforderlich.

5. Förderung des Recyclings durch den Kanton

Preis Baustoffrecycling 21 Solothurn (CHF 15'000):

Es werden Bauprojekte ausgezeichnet, welche in einer oder mehreren der folgenden Bereiche spezielle Leistungen aufweisen:

- **Geordneter Rückbau** der Bausubstanz und Trennung der Bauabfälle.
- **Einsatz von Recyclingbaustoffen** für den Neu- oder Umbau.
- **Neue Verfahren** oder Produktionen mit Bau-Recyclingkomponenten.

Die Gemeinden wurden Ende August 03 mit Preisankündigung und Reglement bedient. Weitere Informationen zum Preis unter: www.baustoffrecycling.so.ch. Eingabe von Projekten bis Ende November 2003 möglich.

Die Aenderung von Nutzungsplänen (Vorgehen, Voraussetzungen)

Ruedi Bieri, Leiter Abteilung Nutzungsplanung, Amt für Raumplanung

Daniel Arn, Kreisplaner, Amt für Raumplanung

1. Einführung

Die Themen unserer Baukonferenzen interessieren vorab die Baukommissionen und Bauverwaltungen. Nicht zufällig sind aber auch die Gemeinderäte eingeladen und erfreulicherweise auch zahlreich anwesend. In den Tagengeschäften der Baukommission stecken oftmals Planungsfragen, über welche die Baukommissionen ebenfalls Bescheid wissen müssen oder die, mit der Fachmeinung der Baukommission versehen, an die zuständige Planungskommission oder den Gemeinderat weiterzuleiten sind. Wir vom Amt für Raumplanung werden zunehmend wegen Änderungen der Nutzungsplanung angefragt. Mit einem materiell und verfahrensmässig richtigen Vorgehen können Unklarheiten und lange Bearbeitungszeiten, die oft zu Verstimmungen führen, in der Regel zum voraus ausgeschaltet werden. Ziel meines Referates ist es, Ihnen einige uns wichtig scheinende Hinweise über die Verfahrensabläufe und geltende Voraussetzungen für Planänderungen mitzugeben.

2. Änderung von Nutzungsplänen

2.1 Ausgangslage

Die Ortsplanung bzw. die Raumplanung ist im weitesten Sinne Aufgabe der Einwohnergemeinde; Planungsbehörde ist der Gemeinderat (§ 10 PBG). Wegen der Revision des Planungs- und Baugesetzes 1992 mussten alle Ortsplanungen überarbeitet werden. Für die Ablösung der Übergangszonen setzte der Gesetzgeber eine Ordnungsfrist bis 1997. Seither sind 5 Jahre verstrichen. Der Stand der Ortsplanungen ist der folgende:

2.2 Erweiterung der Siedlungsgebiete

„Planung ist eine virtuelle Sache; was heute richtig ist, kann morgen schon anders beurteilt werden.“ Mit dieser Aussage bzw. Begründung sind wir konfrontiert bei Nutzungsänderungen. Es gibt solche von untergeordneter Bedeutung, die in der Regel ohne Probleme – unter dem Vorbehalt von Beschwerden – über die Bühne gehen. Schwieriger wird die Sache, sobald die Abgrenzung der Bauzone und damit die Grösse der Bauzonen von der Planänderung betroffen ist. Bei diesen Geschäften ist es nicht mehr eine Frage des „Gesunden Menschenverstandes“ wie dies oftmals herangezogen wird. Es ist eine Frage der objektiven Betrachtung auf der Grundlage planungsrechtlicher Vorgaben und geltender Gerichtsentscheide. Dazu zählt u.a. auch der Kantonale Richtplan 2000.

Vorgaben kantonalen Richtplan

Mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Ortsplanungsrevision wird das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan festgesetzt und der Richtplan fortgeschrieben.

Der kantonale Richtplan 2000 regelt für die Erweiterung der Siedlungsgebiete nach den OP-Revisionen das Folgende:

Fortschreibung des Richtplanes

Die Erweiterung des Siedlungsgebietes wird im Richtplan unter den folgenden Voraussetzungen fortgeschrieben:

- Grundsatz: Neueinzonungen im Umfang von maximal 3 ha innerhalb von 10 Jahren. Ausnahme: Für Stützpunktgemeinden und ländliche Gemeinden gelten maximal 1 ha innerhalb von 10 Jahren.
- Neueinzonungen von Industriezonen: In Gemeinden mit einem Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung (kantonaler Bedeutung): Maximal 5 ha innerhalb von 10 Jahren. In Gemeinden mit einem Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung: Maximal 3 ha innerhalb von 10 Jahren.

Anpassung des Richtplanes

Erweiterungen des Siedlungsgebietes, die über die vorangehenden genannten Kriterien hinausgehen, erfordern vor der Genehmigung eine Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplanes.

Das öffentliche Interesse an der Begrenzung der Siedlungsgebiete ist sehr hoch. Dies hat das Bundesgericht mehrfach bestätigt. Deshalb sind Neueinzonungen besonders eingehend auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen. Deshalb zur Erinnerung:

Bei den Ortsplanungsrevisionen waren für die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit bzw. der Begrenzung der Bauzonen folgende Kriterien massgeblich:

- Weitgehend überbaute und erschlossene Gebiete gehören in die Bauzone, soweit nicht andere Planungsgrundsätze bzw. überwiegende öffentliche Interessen dagegen sprechen (keine Briefmarkenzonen).
- Der Baulandentwicklungsbedarf ist nachvollziehbar zu begründen. Dabei sind u.a. die allgemeinen Planungsgrundsätze, die Forderung nach einer haushälterischen Bodennutzung, die inneren Verdichtungsmöglichkeiten, das kommunale Leitbild und die Gemeindekategorie (vgl. Beschluss SW-1.2.1) sowie die Entwicklung der vergangenen 15 Jahre zu berücksichtigen. Mit der Berechnung des theoretischen Fassungsvermögens des Zonenplanes hat die Gemeinde nachzuweisen, dass die Bauzonen aus kantonaler und kommunaler Sicht auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtet sind.
- Uebergangszonen und unerschlossene Bauzonen, die einer Reservezone zugewiesen wurden, können nur dann (wieder) etappenweise einer Bauzone zugeteilt werden, wenn die Kapazitäten der erschlossenen Bauzonen tiefer liegen als der objektiv festgestellte Entwicklungsbedarf der kommenden 15 Jahre.
- Übersteigt die Kapazität der erschlossenen Bauzonen den gemäss kommunalem Leitbild erwünschten Bedarf, so ist sogar die Zuweisung von bereits erschlossenen Bauzonen in die Reservezone zu prüfen.
- Übergangszonen und unerschlossene Bauzonen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen, sind, soweit sie nicht für die Siedlungsentwicklung benötigt werden, der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

- Die Nichtverfügbarkeit von Bauzonen rechtfertigt keine Neueinzonungen.

Bezüglich der Erhältlichkeit/Verfügbarkeit von Bauland wird von den Gemeinden erwartet, dass neue, grössere zusammenhängende Areale in der Regel nur dann einzozont werden, wenn vorgängig durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass die betroffenen Grundeigentümer das erschlossene Land für eine Bebauung tatsächlich freigeben.

Teilzonenplanänderungen

Entspricht eine Ortsplanung dem revidierten PBG (Stand 1. Juli 1997), sind kleinere Anpassungen am Zonenplan ohne Gesamtrevision möglich. Der Kanton tritt auf Teilzonenplanänderungen – Erweiterungen der Bauzone – ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Bedarf an zusätzlichem Bauland ist ausgewiesen;
- Ein nachweisbar öffentliches Interesse liegt vor;
- Mit der Einzonung erfolgt eine flächengleiche Kompensation;
- Die Einzonung bedarf keiner Anpassung des Richtplanes und damit des festgesetzten Siedlungsgebietes (Beschluss SW– 2.1.2).

3. Planbeständigkeit und Rechtssicherheit

Ist wegen den nun fast flächendeckend revidierten Ortsplanungen von aktueller Bedeutung. Ein möglicher „Killer“ für die Planänderung kann nämlich bereits die Planbeständigkeit und Rechtssicherheit sein. Als Grundsatz gilt:

Je früher ein Plan geändert wird, umso mehr müssen sich die Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses geändert haben.

Einzonung Gemeinde X:

Der Regierungsrat hält in einem Beschwerdeentscheid fest:

"Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, in welcher Beziehung sich die Verhältnisse erheblich geändert haben seit der kurz zurückliegenden Revision der Ortsplanung. Es sind ausschliesslich private Interessen, die mit der vorgesehenen Planrevision wahrgenommen werden. Weil der Grundeigentümer sein Bauvorhaben in der Reservezone auf Ablehnung des Bau- und Justizdepartementes hin nicht bauen konnte (mangels Zonenkonformität und wegen fehlender Standortgebundenheit), wurde kurzerhand die Zone den Bedürfnissen des Einzelnen angepasst. Dem steht die Planbeständigkeit und damit die Rechtssicherheit entgegen. Die revidierte Ortsplanung ist nicht einmal zweijährig. Selbst wenn die "Meinungsbildung" in der Gemeinde vor Genehmigung der Ortsplanung begonnen haben sollte, ist dieser Zeitpunkt sicher nicht massgebend. So viel früher kann dieser Entscheidprozess nicht stattgefunden haben, sonst wären dessen Ergebnisse wohl in die Ortsplanungsrevision eingeflossen. Vor allem die Beschwerdeführer als direkt betroffene Nachbarn haben ein Interesse an der Planbeständigkeit. Aufgrund der noch jungen Planung mussten sie nicht mit baldigen Bautätigkeiten auf dem angrenzenden Grundstück rechnen. Sie durften darauf vertrauen, dass in der nächsten Zeit keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten seien. Auch das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Präjudizfällen und an der Planbeständigkeit wiegt erheblich schwerer als Partikularinteressen zur Verwirklichung eines privaten Bauvorhabens."

Das Verwaltungsgericht hat die gegen den Entscheid des Regierungsrates geführte Beschwerde ebenfalls abgelehnt.

Wir vom Amt für Raumplanung tragen eine gewisse Verantwortung, im Rahmen der Vorprüfung die Frage der Planbeständigkeit und Rechtssicherheit aufzuwerfen. „Vogel-Strauss-Politik“ können und dürfen wir nicht machen.

4. Raumplanungsbericht (siehe auch Baukonferenz 2002)

Wieso ein Raumplanungsbericht?

Jeder Nutzungsplan, ob Zonenplan (Teilzonenplan oder ganze Ortsplanungsrevision), Gestaltungsplan oder Erschliessungsplan stellt das Ergebnis eines Planungsprozesses dar. Je nach Inhalt und Umfang des Planes ist sein Werdegang kurz und einfach oder aber lang und manchmal auch verworren. Die Einwohnergemeinden erlassen im Kanton Solothurn die Nutzungspläne. Das Amt für Raumplanung prüft sie vor. Anschliessend an die öffentliche Auflage genehmigt der Regierungsrat die Nutzungspläne.

Damit die Hintergründe der Planung nachvollzogen werden können und insbesondere damit die Recht- und Zweckmässigkeit geprüft werden kann, hat die Gemeinde einen Raumplanungsbericht zuhanden der Regierung zu erstellen. Dies hält die Eidgenössische Raumplanungsverordnung wie folgt fest:

„Art. 47 RPV Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde

¹Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

²Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.“

Mit diesem Art. 47 RPV wird klar festgehalten, welche Themen ein solcher Raumplanungsbericht zu behandeln hat. Das Ziel ist eine kurze Dokumentation der Auseinandersetzung mit den zentralen und kritischen Bereichen der Planung. Im Folgenden ist kurz aufzuzeigen, wie ein solcher Raumplanungsbericht erstellt wird und welche Themen zu behandeln sind. Im Workshop am Nachmittag werden wir mit Ihnen die Thematik anhand von Beispielen weiter vertiefen.

Das Bundesgericht hat jüngst in einem Beschwerdeverfahren zu einem Gestaltungsplan für Wohnnutzung den fehlenden Raumplanungsbericht gerügt.

Hinweis auf verteilte Arbeitshilfe

- Nutzungspläne sind das Ergebnis eines Planungsprozesses
- Planungsprozess nachvollziehbar darstellen (Auseinandersetzung / Interessenabwägung dokumentieren)
- um was geht es / Zielsetzung

- Zielvereinbarung (z.B. bei GP mit Architekten / Bauherren)
- Grundlage für Mitwirkung der Bevölkerung
je mehr die Planung von den Vorgaben des Leitbildes abweicht, umso grösseres Gewicht kommt der Mitwirkung zu.

In eigener Sache:

Der Raumplanungsbericht ist Bestandteil der Offerte, sollte durch den Ortsplaner und nicht durch den Architekten gemacht werden, Kostenverursacherprinzip beachten (§ 74 PBG)

Hinweis zur Überarbeitung der Richtlinie

„Der Gestaltungsplan nach Solothurnischem Recht“

Die Richtlinie zum Gestaltungsplan von 1994 ist nach wie vor gültig und enthält wichtige Hinweise für die Erarbeitung und den Erlass von Gestaltungsplänen. Das Amt für Raumplanung hat die angekündigte Überarbeitung. Diese wird den Gemeinden zusammen mit der schriftlichen Zusammenfassung der heutigen Referate zugestellt.

Die Bewilligung von Rohrleitungen, Starkstromanlagen und eisenbahnrechtlichen Anlagen

Thomas Wiggl, juristischer Sekretär, Bau- und Justizdepartement

1. Einleitung

Die zeitgerechte Erstellung komplexer Infrastrukturvorhaben bereiten zunehmend Schwierigkeiten. Die Gründe, die dem entgegenstehen, sind zahlreich. So hat unter anderem die Zahl der zu beachtenden Vorschriften stark zugenommen (z.B. USG mit seinen zahlreichen Ausführungserlassen wie beispielsweise die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Luftreinhalteverordnung sowie die Lärmschutzverordnung). Diese Ausweitung der massgeblichen Regeln führt zu einer fortschreitenden Komplizierung der Genehmigungsverfahren. Gerade für komplexe Bauvorhaben sind heute kaum mehr Baubewilligungsverfahren denkbar, in denen ausschliesslich bauspezifische Vorschriften zur Anwendung gelangen; zusätzlich sind vielmehr auch Vorschriften etwa des Umweltschutzes, des Wald-, des Natur- und Heimatschutz-, des Fischerei-, des Gewässerschutz- oder des Landwirtschaftsrechts zu berücksichtigen und zu prüfen. Häufig sind zusätzlich noch kantonrechtliche Bestimmungen und spezialgesetzliche Bewilligungserfordernisse zu berücksichtigen. Die Verwirklichung eines Projektes bedarf in der Regel mehrerer Bewilligungen, teilweise von verschiedenen Behörden aufgrund der im Einzelfall anwendbaren Gesetzgebungen.

Angesichts dieser anspruchsvollen Ausgangslage besteht das Ziel dieses Referates darin, den kommunalen Baubewilligungsbehörden die verschiedenen bundes- oder kantonrechtlichen Zuständigkeiten bei den vorliegenden Themen aufzuzeigen. In denjenigen Fällen, in denen die Baubehörde zuständigkeitshalber ihre nicht immer leichte Aufgabe als Bewilligungsbehörde zu erfüllen hat, mögen ihr die hier „gesponnenen“ Leitfäden die tägliche Arbeit erleichtern und übersichtlicher machen. Verfahrensmässige Abläufe, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten der Baukommission fallen, werden – allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit - grob aufgezeigt. Dem Bau- und Justizdepartement (BJD) bereits bekannte Sachverhalte, welche sich in der Vergangenheit für die kommunalen Baubehörden als „Knacknüsse“ oder „Stolpersteine“ erwiesen haben, werden in diesem Referat vereinzelt erwähnt.

Dem Bund sind laut Bundesverfassung etliche Aufgaben zugewiesen. Nach Art. 81 BV kann der Bund im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen. Von dieser Kompetenz hat der Bund in Sachen Rohrleitungen, Eisenbahnanlagen und Starkstromanlagen ausgiebigen Gebrauch gemacht. Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr ist nach Art. 87 BV Sache des Bundes; nach Art. 91 Abs. 2 BV ebenfalls die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe und schliesslich erlässt der Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie (Art. 91 Abs. 1 BV). Die verbleibenden Zuständigkeiten der Kantone bzw. der Gemeinden sind in diesen Bereichen, soweit sie überhaupt vorhanden sind, gering.

2. Rohrleitungen/Gasleitungen

2.1 Begriffe

Das Rohrleitungsgesetz (RLG) findet nach Art. 1 Abs. 1 RLG Anwendung auf die Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen sowie auf die dem Betrieb dienenden Einrichtungen wie Pumpen und Speicher (in ihrer Gesamtheit im folgenden Rohrleitungsanlagen genannt).

Nach der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen werden Rohrleitungsanlagen für **flüssige Stoffe als Ölleitungen** und Rohrleitungsanlagen für **gasförmige Stoffe und zum Transport von verflüssigtem Gas werden als Gasleitungen** bezeichnet¹.

Als **Nebenanlagen** im Sinne der Sicherheitsverordnung gelten Pump-, Kompressoren-, Mess-, Abnahme-, Verteil-, Druckreduzier-, Speicher- und ähnliche Stationen.

2.2 Grobeinteilung der „Rohrleitungstypen“

Die Rohrleitungen lassen sich grob in vier Kategorien einteilen:

- A) Rohrleitungen des Bundes oder seiner Anstalten;
- B) Rohrleitungen Dritter, welche vollumfänglich den Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen unterstehen und eine Plangenehmigung und Betriebsbewilligung des Bundes benötigen;
- C) Rohrleitungen, welche dem Rohrleitungsgesetz nur teilweise unterworfen sind und einer kantonalen Bewilligung bedürfen;
- D) Rohrleitungen, auf die das RLG wegen ihrer Kürze überhaupt keine Anwendung findet.

Nicht unter das Rohrleitungsgesetz fallen²:

- Rohrleitungen, die **Bestandteile einer Einrichtung** zur Lagerung, zum Umschlag, zur Aufbereitung oder zur Verwertung von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen **bilden und das Areal dieser Einrichtung um höchstens 100 m überschreiten**;
- Rohrleitungen, die von der **Station der Unternehmung zu den Verbrauchern führen und nicht länger als 100 m sind**.

2.3 Zuständigkeit des Bundes

Eine Plangenehmigung und Betriebsbewilligung des Bundes wird in den folgenden Fällen benötigt:

¹ Art. 1 Abs. 1 Sicherheitsverordnung

² Art. 3 Abs. 1 lit. a und b RLV

- a) Das RLG ist in vollem Umfang anwendbar bei Rohrleitungsanlagen, bei denen das **Produkt** aus dem genehmigten Betriebsdruck **grösser als 200 bar cm** ist und zugleich der **genehmigte Betriebsdruck grösser als 5 bar** ist³.
- b) **Alle Rohrleitungen, welche die Landesgrenze kreuzen** (mit hier nicht interessierenden Ausnahmen).
- c) Ferner unterliegen diesem Gesetz auch **alle Rohrleitungsanlagen, welche dem Bund oder einer Anstalt des Bundes gehören** (unabhängig von der Höhe des Überdruckes).

Rohrleitungen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 RLG dürfen nur mit einer Plangenehmigung der Aufsichtsbehörde erstellt oder geändert werden. Bei allen Rohrleitungsanlagen, welche im Sinne der obigen Buchstaben a) – c) dem Rohrleitungsgesetz vollumfänglich unterstehen, ist das **Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat bzw. das Bundesamt für Energie** für die Plangenehmigung und Betriebsbewilligung zuständig. Der *Kanton* ist in diesen Fällen *nur Vollzugsbehörde*.

Die Gesuche für die Erteilung der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung sind beim **Bundesamt für Energie** einzureichen. Das Bundesamt nimmt das Gesuch entgegen, gibt es an den oder die betroffenen Kantone weiter und verlangt deren Stellungnahme innerhalb von drei Monaten. Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 21b RLG).

Gegen den Entscheid des Bundesamtes über die Plangenehmigung kann bei der **Rekurskommission** des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (**UVEK**) Beschwerde geführt werden.

Die technische Aufsicht auf Bundesebene wird durch das **Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat** wahrgenommen (Art. 4 RLV).

Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, falls notwendig, das Schätzungsverfahren vor der eidgenössischen Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz durchgeführt. (26 RLG).

Das **vereinfachte Plangenehmigungsverfahren** kommt bei örtlich begrenzten Vorhaben mit wenig Betroffenen zur Anwendung, oder bei Änderungen oder Umnutzungen, welche sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken und schliesslich bei Rohrleitungsanlagen, welche spätestens nach drei Jahren wieder zu entfernen sind. Beim vereinfachten Verfahren wird das Gesuch nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Planvorlage wird den Betroffenen unterbreitet, soweit sie nicht bereits vorher ihre Zustimmung gegeben haben (Art. 24 RLG).

Nach der Baubewilligung muss noch eine Betriebsbewilligung erteilt werden (Art. 30 ff. RLG).

2.4 Zuständigkeit des Kantons bzw. der Gemeinden

Nach Art. 41 ff. des Rohrleitungsgesetzes (RLG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Rohrleitungsverordnung (RLV) ist für Rohrleitungsanlagen, deren **Betriebsdruck maximal 5bar** beträgt **und auch das Produkt** aus dem Betriebsdruck in Pascal mal

³⁾ Art. 2 lit. a RLG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a RLV

Aussendurchmesser **höchstens 200bar cm** ist, eine **Bewilligung der Kantonsregierung** oder der von ihr bezeichneten Stelle erforderlich. Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung stehen unter der Aufsicht des Kantons bzw. der Oberaufsicht des Bundes. Gemäss Art. 28 RLV regeln die Kantone das Verfahren für den Bau und Betrieb sowie die Kontrolle der unter ihrer Aufsicht stehenden Rohrleitungsanlagen und informieren das Bundesamt darüber. Im Kanton Solothurn ist für die entsprechenden Bewilligungen das **Bau- und Justizdepartement zuständig** (§ 3 Abs. 1 RLV-SO vom 28. November 1967, BGS 739.1).

Gestützt auf diese Kompetenz in Art. 28 RLV wurde am 30. Oktober 2001 zwischen dem Kanton Solothurn, v.d. durch das Bau- und Justizdepartement (BJD), und dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SGVW), dieser vertreten durch das Techn. Inspektorat des Schweiz. Gasfaches (TISG), Zürich, ein Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wurde die technische Aufsicht für Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis höchstens 5 bar vom Kanton auf den SGVW übertragen. Das TISG hat zu beurteilen, ob die Gasversorgung den technischen und personellen Anforderungen bezüglich sicherem Betrieb nachkommt und nimmt diese Aufgabe mittels sogenannten Sicherheitsrevisionen (Safety Audits) wahr.

Im Rahmen der technischen Aufsicht nimmt das TISG unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Technische Oberaufsicht der bestehenden Gasanlagen mit Betriebsdrücken unter 1 bar (Hausanschlüsse, Verteilgasleitungen);
- Periodische Stichprobenkontrollen der Gasanlagen mit Betriebsdruck von 1 bis 5 bar (in der Regel alle 3 – 5 Jahre);
- Prüfung und Genehmigung der Planvorlagen für neu zu erstellende Gasanlagen mit Betriebsdrücken von 1 bis 5 bar. Berichterstattung an BJD und Antrag zur Erteilung der Betriebsbewilligung;
- Überwachung und Prüfung der noch nicht durch das TISG geprüften bestehenden Gasanlagen mit Betriebsdrücken von 1 bis 5 bar;
- Periodische Überwachung der technischen Betriebsführung der Gasversorgungen (im Auditverfahren) bezüglich Sicherheit (i.d.R. alle 3 – 5 Jahre);
- Jährliche Berichtserstattung an BJD über Vollzug der Aufgaben.

Die am 2. Februar 2000 total revidierte (bundesrechtliche) Rohrleitungsverordnung (RLV) sieht keine Konzessionsverfahren mehr vor, sondern nur noch Plangenehmigungs- sowie Bewilligungsverfahren für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen vor. Nach Art. 42 Abs. 2 RLV darf die Bewilligung zum Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen nur unter den in Art. 3 lit. a-f RLV genannten Voraussetzungen verweigert werden, d.h. namentlich dann, wenn ein Bewerber die Sicherheit von Bau und Betrieb der Anlagen nicht garantieren kann. Alle potenziellen Bewerber, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, haben folglich Anspruch auf Erteilung der entsprechenden Bewilligungen. Die **Bau- und Betriebsbewilligungen** werden deshalb nicht mehr als ausschliessliche und befristete Rechte (wie früher in der Form einer Konzession), sondern **unbefristet erteilt**. Die Bewilligungen gelten so lange, als deren Voraussetzungen erfüllt bleiben. Zeigt sich beispielsweise aufgrund von periodischen Kontrollberichten des TISG, dass die gesetzlichen Anforderungen an Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen nicht mehr erfüllt sind, fallen die Bewilligungen ganz oder teilweise dahin.

Die Gesuchsunterlagen haben aufzuzeigen, dass die Rohrleitungsanlagen den bundesrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 41 und 42 RLV für Anlagen unter der Aufsicht der Kantone - insbesondere Garantie der Sicherheit von Bau und Betrieb sowie

Nachweis der Haftpflichtversicherung - entsprechen. Auch die eidgenössischen Bestimmungen für Rohrleitungsanlagen unter der Aufsicht des Bundes (Art. 5 - 25 RLV) müssen sinngemäss eingehalten werden.

Das kantonale Recht lässt einzig die Delegation der Zuständigkeit für Vorhaben innerhalb der Bauzone an die kommunalen Baubehörden zu, sofern die Bewilligung im Baugesuchsverfahren nach § 3 Abs. 2 lit. b der Kantonalen Bauverordnung (KBV) erfolgen kann. Bei Projekten von grösserer Bedeutung, oder falls die nötigen Durchleitungsrechte nicht privatrechtlich erworben werden können und daher ein Enteignungstitel erforderlich ist, bleibt das Nutzungsplanverfahren nach den §§ 15 ff. bzw. 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorbehalten. Über die Erteilung des Enteignungsrechts ist der Regierungsrat zuständig.

2.5 Baubewilligungsgesuch für eine Rohrleitung ≤ 5 bar

Nachfolgend wird dargelegt, wie die kommunalen Baubehörden nach Eingang eines Bau- und Betriebsbewilligungsgesuches für Rohrleitungen von **höchstens 5 bar** am zweckmässigsten vorzugehen haben. „Grössere“ Rohrleitungen fallen ja in die Zuständigkeit des Bundes. Die Baubehörde unterscheidet zwischen **drei möglichen Fallgruppen (A - C)** und klärt in der angeführten Reihenfolge folgende Fragen ab:

A) Liegt das Bauvorhaben **ausserhalb der Bauzone?**

Gesuchsakten nach Publikation mit allfälligen Einsprachen an das

® **Amt für Raumplanung (ARP)** weiterleiten.

B) Rohrleitung **innerhalb der Bauzone, Betriebsdruck ≤ 1 bar?**

Für solche Rohrleitungen ist für die Bau- und Betriebsbewilligung **generell die örtliche Baukommission zuständig**. Auch in dieser Druckstufe übernimmt das TISG aber die technische Aufsicht für den Kanton. In der Praxis wird das konkrete Baugesuch für die Rohrleitung wohl von einem Gaswerk eingereicht werden, welches vom BJD (nach Antrag des TISG) generell für den Bau und Betrieb von Rohrleitungen bis höchstens 1 bar ermächtigt wurde. Andernfalls müsste von der Baubehörde nachträglich in jedem Fall die Zustimmung des TISG eingeholt werden.

C) Rohrleitung **innerhalb der Bauzone, Betriebsdruck zwischen 1–5 bar?**

Gesuchsakten nach Publikation mit allfälligen Einsprachen an das

® **Amt für Raumplanung (ARP)** weiterleiten.

Das ARP koordiniert das Verfahren, stellt das Baugesuch den betroffenen Amtsstellen zu und schickt die Gesuchsunterlagen schliesslich an die örtliche Baukommission zurück mit dem Entscheid des BJD über die Zustimmung oder Ablehnung des Baugesuches. Dabei wird (ausserhalb der BZ) zusätzlich die Beurteilung nach Raumplanungsgesetz (zonenkonform oder Ausnahmegewilligung?) vorgenommen, soweit dieses zur Anwendung gelangt. Je nach Grösse und kantonaler oder regionaler Bedeutung der geplanten Rohrleitungsanlage ist allenfalls ein kantonaler Nutzungsplan zu erlassen (§ 68 PBG). Der Entscheid des BJD wird schliesslich durch die Baukommission zusammen mit ihrem eigenen Entscheid dem Gesuchsteller eröffnet.

Merke:

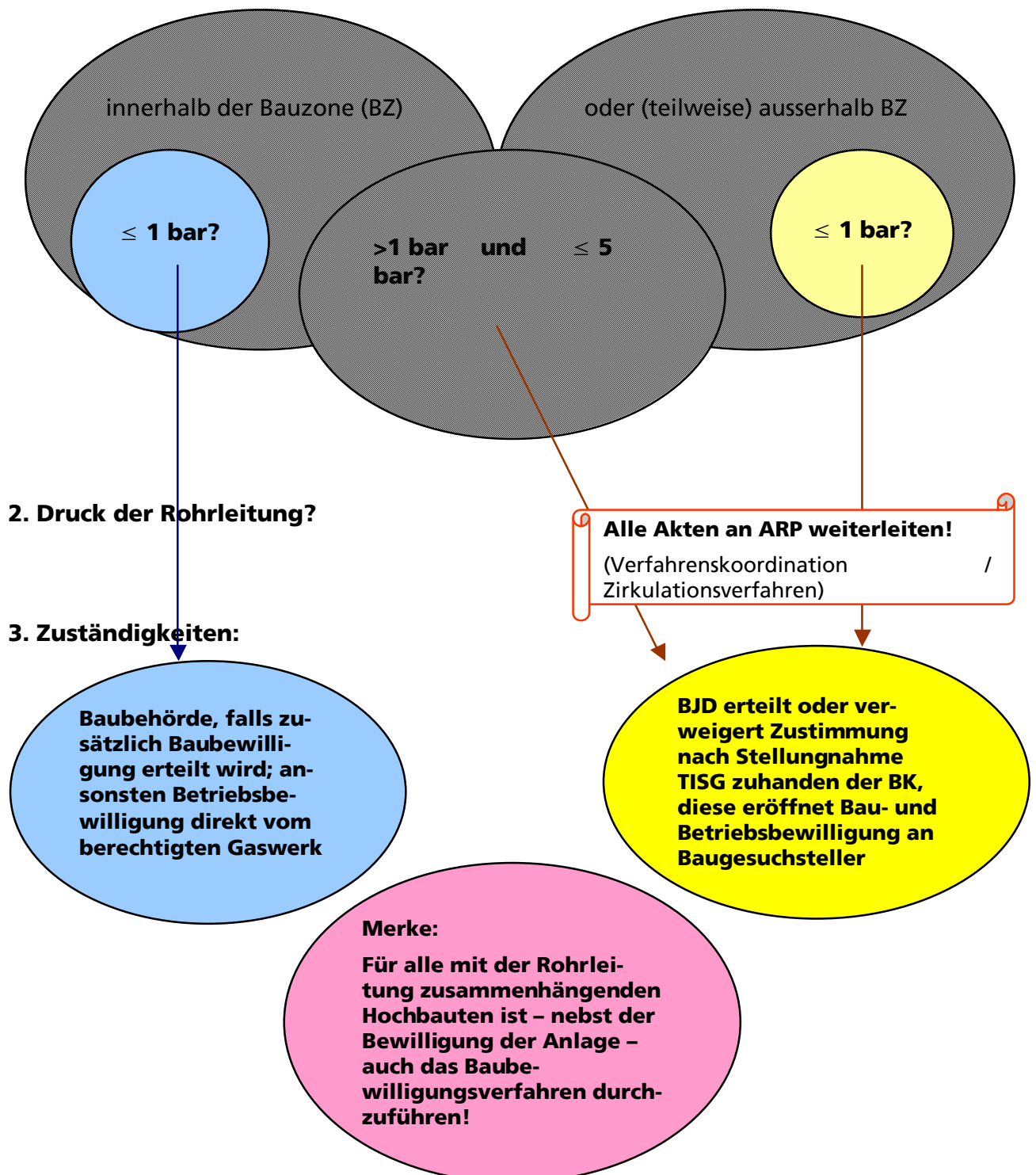
Alle Bau- und Betriebsbewilligungsgesuche für Rohrleitungen ≤ 5 bar sind bei der zuständigen kommunalen Baubehörde einzureichen!

Der Verfahrensablauf kann grafisch etwa wie folgt gestaltet werden:

Verfahrensablauf bei Baugesuch bei Rohr- bzw. Gasleitungen ≤ 5 bar

Sämtliche Baugesuche für Rohrleitungen unter 5 bar sind bei der(n) kommunalen Bau- behörde(n) einzureichen. Danach ist von ihr am Zweckmässigsten folgendermassen vorzugehen:

1. Bauvorhaben befindet sich?



3. Starkstromanlagen

3.1 Begriffe

Im Elektrizitätsgesetz wird unterschieden zwischen Schwachstrom- und Starkstromanlagen. Bei **Starkstromanlagen** können die benutzten Ströme unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sein (Art. 2 Absätze 1 und 2 EleG). Als **Schwachstromanlagen** werden solche angesehen, bei welchen normalerweise keine Ströme auftreten können, die für Personen oder Sachen gefährlich sind.

Bei Zweifeln über die erwähnte Qualifizierung einer Stromanlage entscheidet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation endgültig.

Beispiele für Schwachstromanlagen sind z.B. Telefonleitungen, Radio- und Fernsehkabel, Alarmanlagen, Brandmeldeanlagen, EDV-Anlagen.

3.2 Zuständigkeit des Bundes, Verfahrensablauf

Bei der Bewilligung von Starkstromanlagen sind die **kommunalen Baubehörden** in ihrer Eigenschaft als Baubewilligungsbehörde mangels Zuständigkeit nicht gefordert. Die Erstellung als auch der Betrieb von Starkstromanlagen und bei Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können (Art. 4 Abs. 1 EleG), untersteht der Oberaufsicht des Bundes.

3.3 Verfahrensablauf bei einer (ordentlichen) Plangenehmigung einer Starkstromanlage

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen teilrevidierten Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0). Nach dessen Art. 16 Abs. 3 und 4 werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und kantonale Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin der elektrischen Anlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 Abs. 4 EleG). Die Kantone und Gemeinden sind somit nicht mehr als Entscheidbehörde für einzelne Fragen aus ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen im Plangenehmigungsverfahren beteiligt. Die Kantone wahren ihre Interessen im Rahmen ihrer Stellungnahme (vgl. Art. 16d Abs. 1 EleG), die Gemeinden als Einsprecher (vgl. Art. 16f Abs. 3 EleG). Macht die Gemeinde ihre Interessen nicht mittels Einsprache geltend, ist sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16 f Abs. 1 EleG). Damit ist gewährleistet, dass die Standpunkte der mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertrauten Behörden sowie deren Auslegung kantonalen und kommunalen Rechts in die Interessenabwägung der Bundesbehörde einfließen. Die Leitbehörde hat dann im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei sie den auf kantonales Recht gestützten Anträgen aber nicht durchwegs entsprechen muss. Solche Anträge gründen in aller Regel auf Vorschriften des Bau-, Planungs-, Strassen-, Wasser-, Natur- und Heimatschutzsowie des Gewässerschutzrechts.

Bei Vorhaben, welche unter die Sachzuständigkeit des Bundes fallen, hat die Leitbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens somit zu prüfen, ob das Projekt mit

den Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere jener über elektrische Schwach- und Starkstromanlagen, vereinbar ist und im Weiteren den bundesrechtlichen Anforderungen, vorab der Raumplanung und des Landschafts- und Umweltschutzes gerecht wird. Das von den Kantonen und Gemeinden in den fraglichen Sachbereichen kompetenzgemäss erlassene Recht sowie ihre entsprechenden Bewilligungsbefugnisse können der Plangenehmigung nicht entgegenstehen. So erfordert die Errichtung einer Starkstromleitung **ausserhalb der Bauzone vom Standortkanton keine Ausnahmegewilligung** im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700). **Das Raumplanungsgesetz ist in jenen Fällen - zumal aus Sicht des betroffenen Kantons - nicht anwendbar.**

Mit der Plangenehmigung entscheidet die zuständige Behörde auch gleich über die enteignungsrechtlichen Einsprachen. Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der eidgenössischen Schätzungskommission nach den Bestimmungen des EntG durchgeführt.

Für Stark- und bestimmte Schwachstromanlagen erstellen will, benötigt eine Plangenehmigung. Das Plangenehmigungsverfahren wird in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VpeA) geregelt.

Genehmigungsbehörden für Starkstromanlagen:

- das **eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)**;
- das **Bundesamt für Energie** bei Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen kann oder Differenzen mit den beteiligten Behörden nicht innert 6 Monaten ausgeräumt werden können;
- die nach der jeweiligen Gesetzgebung **zuständige Behörde** für Anlagen, welche ganz oder vorwiegend dem Bahn- oder Trolleybusbetrieb dienen (z.B. das Bundesamt für Verkehr, BAV, Art. 16 EleG. Dient die Starkstromanlage nicht dem Eisenbahnbetrieb, ist allenfalls die Zustimmung oder zumindest die Stellungnahme des BAV einzuholen).

Die Gesuchsunterlagen haben insbesondere Angaben über den Eigentümer, den Standort, die Art und konkrete Ausgestaltung der geplanten Anlage zu geben sowie deren Zusammenhang mit bestehenden Anlagen. Ausserdem muss über alle sicherheitsrechtlichen Aspekte Auskunft gegeben werden und über allfällige raumplanungsrechtliche oder umweltschutzrechtliche Vorabklärungen.

Die Gesuchsunterlagen werden vom EstI an die betroffenen Kantone übermittelt. Diese haben im kantonalen Amtsblatt sowie im Publikationsorgan der betroffenen Gemeinden die Publikation (während 30 Tagen) zu veranlassen. Für die Durchführung des kantonalen Verfahrens steht eine Frist von drei Monaten zur Verfügung.

Der Kanton bzw. die Gemeinden sind gehalten, dem EstI frühzeitig das Datum der öffentlichen Planaufgabe bekannt zu geben. Nach Art. 31 des Enteignungsgesetzes (EntG) hat der Enteigner jedem aus dem Grundbuch oder den öffentlichen Büchern ersichtlichen oder sonstwie Entschädigungsberechtigten gleichzeitig mit der Publikation eine persönliche Anzeige zuzustellen und anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt. Nur so kann dieses Vorgehen koordiniert werden.

3.4 Keine Zuständigkeit des Kantons bzw. der Gemeinden

Im Bereich von Starkstromanlagen verbleibt - wie erwähnt - **kein Raum für kantonale oder kommunale Zuständigkeiten.**

Hausinstallationen, Niederspannungsverteilnetze und Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen sind von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen (Art. 16 Abs. 7 EleG). Hausinstallationen sind elektrische Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden, bei denen nicht höhere als die vom Bundesrat als zulässig erklärten elektrischen Spannungen verwendet werden.

Ausser den **Hausinstallationen** sind unter anderem noch **folgende elektrische Installationen** von der **Plangenehmigungspflicht ausgenommen**:

- Installationen, welche aus einer Hausinstallation gespeist werden sowie Verbindungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen;
- Eigenversorgungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz;
- Elektrische Installationen, welche aus dem öffentlichen Niederspannungsverteilnetz gespeist werden, insbesondere solche für:
 - a) Tunnel und andere unterirdische Bauten,
 - b) Rohrleitungen und Tankanlagen für Treib- und Brennstoffe,
 - c) Campingplätze, Bootsanlegestellen usw.,
 - d) Baustellen, Märkte, Zirkus- und Schaustellerbetriebe, Billetautomaten, Reklamebeleuchtung an öffentlichen Haltestellen, Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen,
 - e) Frisch- und Abwasserreinigungsanlagen.
- Elektrische Installationen in klassifizierten Bauten und Anlagen des Militärs;
- Installationen in Zivilschutzbauten;
- Elektrische Installationen auf Schiffen.

Wer elektrische Anlagen erstellt, ändert oder unterbricht, braucht eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Inspektorates. Diese erteilt an natürliche und juristische Personen eine allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie Gewähr dafür bieten, dass sie fachkundig sind und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

3.5 Besonderheiten

Mindestabstände von Hochspannungsfreileitungen zu Gebäuden

Nach Art. 38 der Leitungsverordnung ist zwischen den Hochspannungsfreileitungen und Gebäuden in jedem Fall ein **Mindestabstand** einzuhalten. In der Regel beträgt dieser mindestens 5 Meter! Ein vertikaler Abstand von 20 Metern genügt aber in jedem Fall. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

In der **Bauzone, aber auf noch unbebautem Land**, ist entlang der Hochspannungsfreileitung ein Korridor mit Baulinien auszuscheiden. Dieser Korridor orientiert sich einerseits an dem oben erwähnten Mindestabstand gemäss der Leitungsverordnung. Ande-

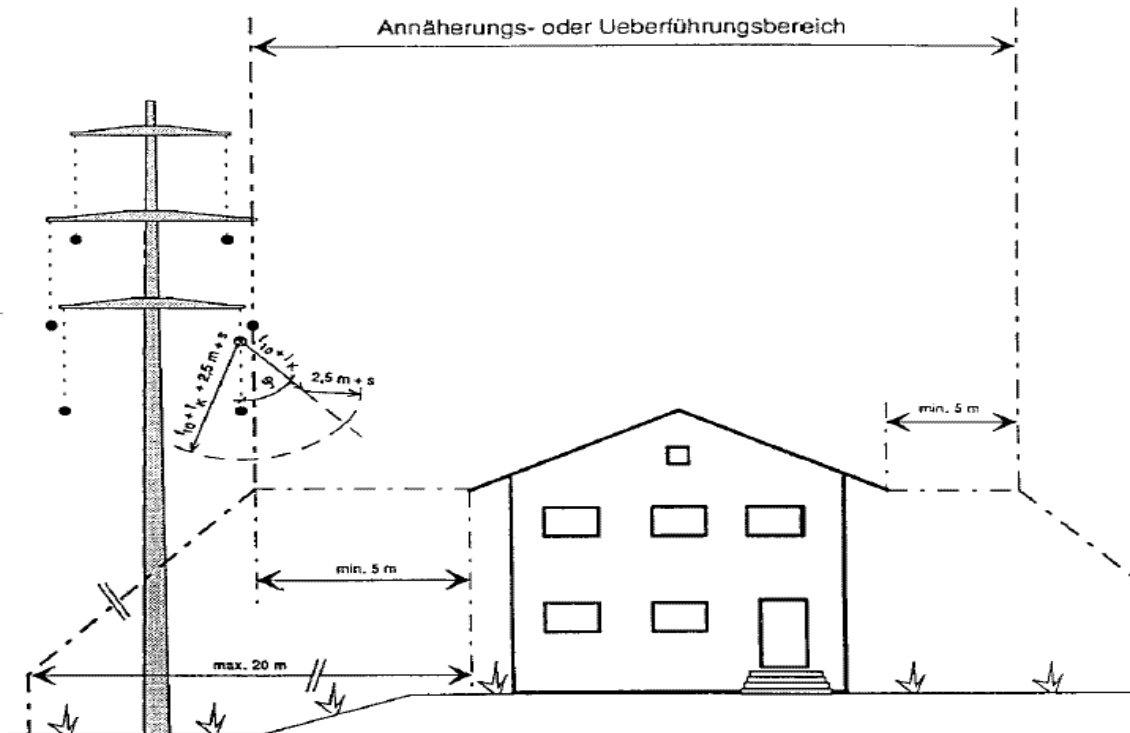
rerseits hat der Mindestabstand aber auch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (SR 814.710; NISV) zu berücksichtigen. Nach Art. 16 NISV dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die **Anlagegrenzwerte** nach Anhang 1 **von bestehenden und** raumplanungsrechtlich festgesetzten **geplanten Anlagen eingehalten** sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können. Der Anlagegrenzwert ist eine Emissionsbegrenzung für die von der Anlage (hier von der Hochspannungsleitung) allein erzeugte Strahlung. Der Anlagegrenzwert ist überall einzuhalten an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN). Als solche gelten Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig längere Zeit aufhalten; öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze und eben auch die Flächen von Grundstücken, die für solche Nutzungen zugänglich wären. Gestützt auf die Bestimmungen der NISV kann es sich also ohne weiteres ergeben, dass der erwähnte Baukorridor, der sich bereits nach der Leitungsverordnung ergibt, in Berücksichtigung der NISV eine räumliche Ausdehnung erfährt.

Der Erbauer der Hochspannungsleitung wird also alle diese Voraussetzungen erfüllen müssen, um in den Genuss einer Plangenehmigungsverfügung zu kommen. Der „Schutz“ des unbebauten Landes vor einer zu grossen Strahlenbelastung wird von Amtes wegen vorgenommen. Bei bereits bestehenden Hochspannungsleitungen innerhalb der Bauzone ist bei geplanten Bauten ebenfalls die Einhaltung der NISV (also des Anlagegrenzwertes) zu berücksichtigen.

Bei **Land ausserhalb der Bauzone** ist bei allfälligen Einzonungsgelüsten einer Gemeinde an diesen zusätzlichen Schutz auch aus planerischer Sicht zu denken. Dies bedeutet, dass bei einer allfälligen Einzonung von Land, auf welchem bereits eine Hochspannungsleitung steht, insbesondere auch die **NISV-Werte einzuhalten sind**. Es ist denkbar, dass die jetzigen Baulinien zwar dem Sicherheitsabstand gemäss der Leitungsverordnung entsprechen, aber noch dem notwendigen Abstand bezüglich der NISV anzupassen sind und deshalb neu festzulegen sind. Die NISV ist erst seit Februar 2000 in Kraft getreten. Kann diese Voraussetzung nicht eingehalten werden, wird von einer Einzonung abgeraten, wenn die Problematik nicht mittels Baulinien oder anderen baulichen Massnahmen zu lösen ist.

In beiden Fällen (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) können bei der Fachstelle betriebliche Luftreinhalte, Lärm, Elektromog des Amtes für Umwelt (AfU) genauere Auskünfte verlangt werden.

Gebäude überragt den untersten Leiter nicht



- ⊗ = Gerade durch den Befestigungspunkt der Hänge-/Abspannketten auf nächsten Masten am Ort der Gebäudeannäherung
- f_{10} = Leiterdurchhang bei 10 °C am Ort der Gebäudeannäherung
- l_k = Länge der Hängekette (bei Abspannketten $l_k = 0$, bei einseitiger Hängekette l_k im Verhältnis der Teilspanweiten reduziert)
- φ = Ausschwingwinkel bei Leiter-Windauslenkung
- s = 0,01 m pro kV der Nennspannung

- Einer **kantonalen oder kommunalen Bewilligung** bedarf es allerdings für die **Erstellung von Gebäuden**, welche Schwach- oder Starkstromanlagen aufzunehmen haben.
- Bei **Mobilfunkanlagen** auf Hochspannungsmasten ist das **Estl Bewilligungsbehörde**.
- Leitungsteile von Freileitungen innerhalb von Bauverbotszonen oder Baulinienabständen von Nationalstrassen müssen auch von der für die **Nationalstrasse zuständigen kantonalen Behörde** (AVT) bewilligt werden (Art. 116 Leitungsverordnung).

4. Eisenbahnanlagen

4.1 Einleitung

Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache. So verbleibt den Kantonen kein beachtlicher Spielraum mehr.

Gilt ein Projekt als Eisenbahnanlage nach Art. 18 Abs. 1 EBG (Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957; SR 742.101), ist ein Plangenehmigungsverfahren nach Bundesrecht durchzuführen. Handelt es sich hingegen um eine sog. Nebenanlage im Sinne von Art. 18m Abs. 1 EBG, kommt kantonales Recht zur Anwendung. Die Beurteilung, ob ein Projekt also als Eisenbahnanlage oder als Nebenanlage gilt, ist also entscheidend für die Wahl des Verfahrens und der Bewilligungsbehörden.

4.2 Was sind „Eisenbahnanlagen“ bzw. „Nebenanlagen“?

Die gesetzlichen Grundlagen erwähnen sowohl die Eisenbahnanlagen als auch die sog. Nebenanlagen.

Art. 18 Abs. 1 EBG (Eisenbahnanlagen):

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen, gelten als **Eisenbahnanlagen**. Sie dürfen nur mit einer **Plangenehmigung** erstellt oder geändert werden.

Art. 18 Abs. 6 EBG hält fest, dass zur Eisenbahnanlage auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze gehören sowie die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Anlage stehen.

Art. 18^m Abs. 1 EBG (Nebenanlagen):

Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (**Nebenanlagen**) unterstehen dem **kantonalen Recht**.

Diese Unterscheidung ist gewiss nicht immer einfach zu treffen. Von einer Eisenbahnanlage kann nur gesprochen werden, wenn baulich, sachlich und räumlich ein **enger Zusammenhang** zwischen der geplanten Anlage mit dem Bahnbetrieb besteht. Bei grösseren gemischten Bauten und Anlagen ist darauf abzustellen, ob **das Gesamtbauwerk** überwiegend dem Bahnbetrieb dient.

Beispiele:

Eisenbahnanlagen - Bundesrecht

Zürcher Hauptbahnhof und Bhf. Zürich Stadelhofen mit diversen Shopping-Läden; Einstellraum für Velos und Motorräder auf dem Stationsareal; Lagerhallen nur dann, wenn sie im Hinblick auf den Bahntransport oder zwecks Weiterleitung sozusagen als

Zwischenlager für Bahngüter dienen und zu diesem Zweck aus bahnbetrieblichen Gründen in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofs bzw. neben den Geleisanlagen erstellt werden müssen.

Nebenanlagen - kantonales Recht:

Bahnanlagen mit Busbahnhof sowie Allee und Unterführung im Bereich des Bahnhofs; Gemieteter Teil des Bahngrundstücks als Steinlager, Mustergarten, Bürogebäude, Einstellhalle ; Coiffeursalons auf Bahnareal; Kiesrampe neben Geleise; Zuckerrüben-Verladestation.

4.3. Zuständigkeit des Bundes, Verfahrensablauf

Nach Art. 18 Abs. 1 EBG braucht es also für die Erstellung oder Änderung von Eisenbahnanlagen ein Plangenehmigungsverfahren. Für die **Genehmigung ist allein das BAV zuständig** (Art. 18 Abs. 2 lit. a EBG).

Bezüglich der elektrischen Anlagen der Bahnunternehmung ergibt sich die alleinige Zuständigkeit des BAV aus Art. 16 Abs. 2 Bst. c. EleG.

Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist jedoch zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 18 Abs. 4 EBG). Die Plangenehmigung gilt als Baubewilligung (Art. 6 Abs. 6 der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen [Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1]).

Plangenehmigungsverfahren und Enteignungsverfahren sind zusammengelegt. Berücksichtigt werden im Plangenehmigungsverfahren die öffentlichen Interessen, als da wären z.B. das Interesse am Bau von Eisenbahnstrecken, das Interesse der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene, die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die kommunalen (und kantonalen) Planungen, der Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung sowie Interessen des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes.

4.4 Verfahrensablauf bei einer ordentlichen Plangenehmigung einer Eisenbahnanlage

Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (oder allenfalls ein anderer Bahnbetreiber) unterbreiten dem Bundesamt für Verkehr (BAV) ein Gesuch für ein bestimmtes Bauvorhaben zur Genehmigung in einem (ordentlichen) eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren. Das BAV wird die Gesuchsakten an den betroffenen Kanton übermitteln. Dieser hat die öffentliche Planaufgabe vorzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

Gemäss Art. 18c EBG hat die Bahnunternehmung vor der öffentlichen Auflage des Gesuches die durch das geplante Werk bedingten Veränderungen im Gelände **durch Aussteckung** und bei Hochbauten durch **Aufstellen von Profilen** kenntlich zu machen.

Zwecks zeitlicher Koordination der Aussteckung resp. Profilierung des vorliegenden Bauvorhabens mit der öffentlichen Auflage setzt sich die SBB direkt mit dem Kanton bzw. den Gemeinden in Verbindung.

Publikation und öffentliche Auflage

Das Baugesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons sowie der betroffenen Gemeinden zu publizieren und **während 30 Tagen öffentlich aufzulegen** (Art. 18d Abs. 2 EBG). Bei der Festsetzung der Auflagedauer ist ein allfälliger **Fristenstillstand** miteinzubeziehen (sieben Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August); vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar [Art. 22a Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren]). Zu Beginn der öffentlichen Auflage sind dem BAV die genauen Daten der Auflage mitzuteilen (Kopie des Publikationstextes).

Die **Kosten für die** Publikation in den amtlichen Publikationsorganen gehen zu Lasten der Bahnunternehmung (Art. 7 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen [VPVE]⁴). Diese sind somit den **SBB direkt in Rechnung zu stellen**.

Im Text für die Publikation sind insbesondere die folgenden Mitteilungen aufzunehmen:

- Wiedergabe des Projektgegenstandes;
- Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Baubewilligungen SBB, 3003 Bern**, Einsprache erheben (Art. 18f Abs. 1 EBG);
- Einwände gegen die Aussteckung resp. Profilierung sind sofort, jedenfalls vor Ablauf der öffentlichen Auflagefrist beim **Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern**, vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG);
- Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG);
- Angabe des Ortes, wo die Akten während der Einsprachefrist öffentlich zur Einsicht aufliegen (Art. 18d Abs. 2 EBG). Es obliegt dem Kanton, als Auflageort eine kommunale und/oder eine kantonale Amtsstelle sowie die entsprechende Zuteilung der Plandossiers vorzunehmen.

Anhörung des betroffenen Kantons

Nach Art. 18d EBG ist der betroffene Kanton anzuhören und wird deshalb vom BAV zur Stellungnahme zum Bauvorhaben eingeladen.

Nach Art. 18d Abs. 1 EBG ist die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten einzureichen, wobei die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still steht (Art. 22a VwVG). Nach der Publikation ist das bereinigte Ergebnis des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens und gleichzeitig die zugestellten Planvorlagen fristgemäss an das BAV zurückzusenden.

(Zum vereinfachten Plangenehmigungsverfahren: siehe unter Rohrleitungen).

⁴ SR 742.142.1

4.5 Zuständigkeit des Kantons bzw. der Gemeinden

Gilt das Bauvorhaben hingegen als **Nebenanlage** im Sinne von Art. 18m EBG, ist das kantonale Recht anwendbar. Diesfalls ist ein „normales“ Baubewilligungsverfahren durchzuspielen. Das Baugesuch wird dann in der Regel vom Baugesuchsteller direkt bei der Baukommission eingereicht. Diese tut gut daran, trotz der direkten Eingabe vorfrageweise festzustellen, ob es sich wirklich um eine Nebenanlage im Sinne des Eisenbahngesetzes handelt.

Bei der Bewilligung einer Nebenanlage ist ausserdem die

- **Zustimmung der Bahnunternehmung notwendig**, wenn die Nebenanlage
 - a) **Bahngrundstücke** beansprucht oder an solche angrenzt;
 - b) die **Betriebssicherheit** beeinträchtigen könnte.

- Die kantonale Behörde hört **das Bundesamt für Verkehr** vor der Bewilligung einer Nebenanlage an (Art. 18m Abs. 2 EBG):
 - a) **auf Antrag einer der Parteien** (keine Einigung zwischen Bauherrschaft und Bahnunternehmung);
 - b) **wenn der künftige Ausbau der Eisenbahnanlage verunmöglicht oder erheblich erschwert ist;**
 - c) wenn das Baugrundstück von einer eisenbahnrechtlichen Projektierungszone oder Baulinie erfasst ist.

Wer ist nun erstinstanzlich für die Beurteilung des Baugesuches zuständig?

Innerhalb der Bauzone wirft diese Frage keinerlei Probleme auf. Die **kommunale Baubehörde** ist für die Erteilung der Baubewilligung alleine **zuständig**.

Wie verhält es sich jedoch auf **Bahnareal**, aber **ausserhalb der Bauzone**?

Gemäss § 38^{bis} Abs. 1 PBG bedürfen bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzone der Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement, welches - nach der ordentlichen Baupublikation und nach der Stellungnahme der Baubehörde - über die Zonenkonformität, die Ausnahmewilligung und die damit zusammenhängenden Einsprachen befindet.

Steht die geplante Baute auf ausgewiesenem Bahnareal, so ist sie keiner kantonalrechtlichen Nutzungszone (Wohnzone, Kern- Gewerbe- oder Industriezone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Landwirtschaftszone) zugewiesen. **Das Bahnareal ist somit u. E. dem Geltungsbereich des Raumplanungsgesetzes (RPG) entzogen.** Dies hat zur Konsequenz, dass der Kanton – zumal aus Sicht des RPG - nicht für die Beurteilung im Sinne von § 38 bis PBG zuständig ist. Je nach Einzelfall könnte es aber sein, dass beispielsweise die Juraschutzzone, eine Uferschutzzone oder andere kantonale Schutzzonen betroffen wären. Dann wäre die Zustimmung bzw. eine Ausnahmewilligung des BJD notwendig.

Aus diesem Grund werden die kommunalen Baubehörden ersucht, **alle Baugesuche**, die **Nebenanlagen** im Sinne des Eisenbahngesetzes **betreffen** und **ausserhalb ihrer**

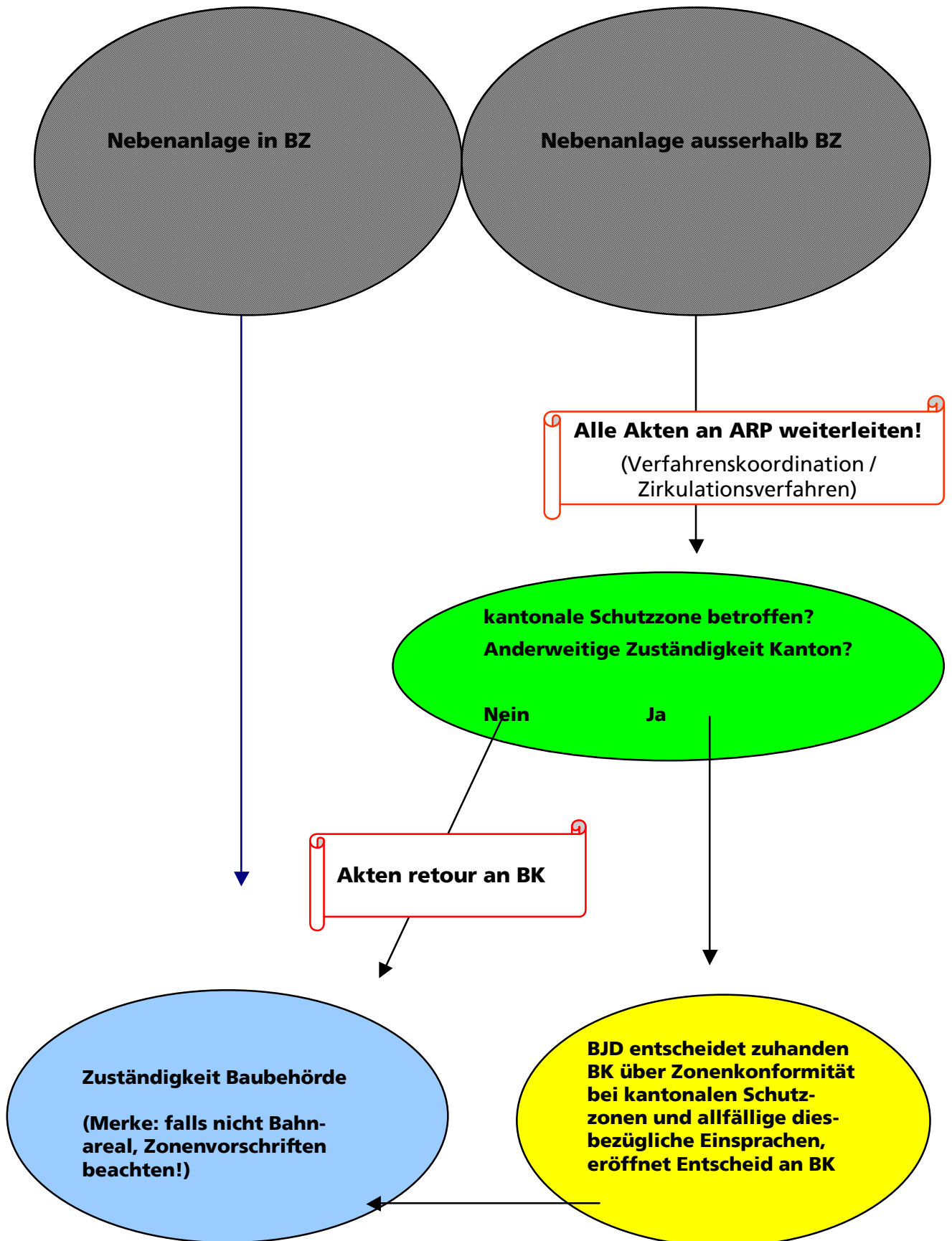
Bauzone geplant sind, nach der Publikation mit allfälligen Einsprachen an das **ARP** zu schicken. Das BJD wird dann prüfen, ob es allenfalls seiner Zustimmung bzw. einer Ausnahmebewilligung bedarf und in der Folge die Baugesuchsakten mit seinem Entscheid an die Baubehörde zurückschicken.

Im Weiteren hat die kommunale Baubehörde bei einem Bauvorhaben auf Eisenbahnanlagen daran zu denken, dass zum Baugesuch zwingend (nebst allen anderen erforderlichen Unterlagen) **die Zustimmung der SBB AG** (oder der entsprechenden Bahnbetreiberin) als Grundeigentümerin gehört.

Die kommunale Baubehörde wird ausserdem darauf hingewiesen, dass sie Bauvorhaben, welche sich in einem Korridor von 50 Metern beidseits einer Eisenbahnanlage befinden, vorgängig aus Gründen der Verkehrssicherheit dem Bahnbetreiber zur Kenntnis bringen bzw. dessen Zustimmung einholen.

5. Baubewilligungsverfahren bei eisenbahnrechtlichen Nebenanlagen

Nachfolgend soll das aufgezeigte Schema den Verfahrensablauf bei einer eisenbahnrechtlichen Nebenanlage darstellen:

Baubewilligungsverfahren bei eisenbahnrechtlichen Nebenanlagen:

Weitere Besonderheiten:

- Bei einem Bauvorhaben auf Eisenbahnareal gehört zum Baugesuch **zwingend** (nebst allen anderen erforderlichen Unterlagen) **die Zustimmung der SBB AG** (oder der entsprechenden Bahnbetreiberin) als Grundeigentümerin;
- Die kommunale Baubehörde wird ausserdem darauf hingewiesen, dass sie Bauvorhaben, welche sich in einer gewissen räumlichen Nähe zu einer Eisenbahnanlage befinden und die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten, vorgängig dem Bahnbetreiber zur Kenntnis bringt bzw. dessen Zustimmung einholt;
- **Erhebung** von kantonalen **oder kommunalen Gebühren** im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens **nicht möglich**;
- Die **Kosten für die Publikation** in den amtlichen Publikationsorganen gehen zu Lasten der Bahnunternehmung. Diese sind der **Bahnbetreiberin direkt in Rechnung zu stellen**;
- Die betroffenen Gemeinden haben ihre Interessen bei einem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht im Rahmen einer Stellungnahme, sondern **in Form einer Einsprache an das BAV** innerhalb der Auflagefrist zu wahren (Art. 18f Abs. 3 EBG).

Beobachtung und Steuerung der Raumentwicklung als Aufgaben der Gemeinden

Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung

1. Vom Umgang mit knappen Ressourcen

Wie gehen Sie in ihrer Gemeinde mit Geld um? Geld ist (in der Regel) ein knappes Gut. Mit knappen Gütern ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Es ist heute eine Selbstverständlichkeit, dass jede Gemeinde ihre Finanzen im Griff haben will. Im Griff haben heisst, dass die Verantwortlichen über die notwendigen Informationen verfügen müssen.

Der Blick zurück und der Blick in die Zukunft ist im Finanzwesen mit der Rechnungslegung bzw. mit der Finanzplanung und dem Budgetprozess eine ganz normale, regelmässige Tätigkeit. Mit den geeigneten Informationen lässt sich praktisch jederzeit ein Bild der Finanzsituation der Gemeinde zeichnen. Diese Finanzkennzahlen sind auch geeignet, um Vergleiche mit anderen Gemeinden anzustellen. Permanenter Überblick ist in diesem Bereich die Devise.

Ich spreche heute auch über ein knappes Gut, über den Boden: Boden als Baugebiet, Boden als Landschaft, Boden als Produktionsgrundlage. Mit diesem nicht vermehrbaren Gut müssen wir haushälterisch umgehen. Einmal überbaut ist der Boden für alle Zeiten beansprucht. Deshalb möchte ich das Augenmerk speziell auf das Siedlungsgebiet bzw. die Bauzone lenken.

Wie gross ist unsere Bauzone und wieviele Einwohner und Arbeitsplätze finden darin Platz? Wieviele Bauplätze und wieviele Quadratmeter wurden in den letzten Jahren beansprucht? Und wie gross sind unsere künftigen Entwicklungsreserven noch?

Ich stelle fest, dass im Allgemeinen der Umgang mit diesem knappen Gut sehr sorglos erfolgt. Wir verfügen kaum über aktuelle Rauminformationen wie, Bauzonengrösse, Bauzonenverbrauch, Erschliessungsstand usw. Diese Informationen sind für die Beobachtung und Steuerung der räumlichen Entwicklung in ihrer Gemeinde unabdingbar. Sie brauchen diese Kenntnisse, um verantwortungsbewusst, rechtzeitig und gezielt die richtigen Weichen zu stellen.

Die zwei Beispiele zeigen eines: Es gibt grosse Unterschiede im Umgang mit diesen knappen Gütern. Der heutige sorglose Umgang mit dem Boden muss - wie bei den Finanzen - einem bewussten Umgang weichen. Ein erster Schritt dazu sind - ich kann es nicht genug betonen - Kenntnisse über den Stand und die laufenden Veränderungen der Bauzonen.

Geben wir uns vorerst einmal grob Rechenschaft über einige ausgewählte Trends, welche die räumliche Entwicklung prägen.

Schweiz:

Jeden Tag verschwinden in der Schweiz 11 ha Kulturland; das entspricht der Fläche eines kleineren Bauernbetriebes; oder anders ausgedrückt: pro Sekunde wird 1 m² Boden für Siedlungszwecke verbraucht. Pro Kopf der Bevölkerung beanspruchen wir inzwischen 400 m² Boden für Wohnen, Arbeiten und Fahren. Innert zwölf Jahren hat diese Nutzung landesweit um insgesamt 327 km² zugenommen. Das neu überbaute Areal ist

damit grösser als das Kantonsgebiet von Schaffhausen. Und noch eine Erkenntnis: Wenn wir in Zukunft so weiter fahren, dann wäre der Vorrat an Kulturland nach etwa 380 Jahren erschöpft.

Kanton: *(Anhang 1 Siedlungsfläche)*

Die gesamtantonale Fläche beträgt 790 km². Davon sind knapp 100 km² oder 12,5% Siedlungsfläche. Unter Siedlungsfläche verstehen wir die überbauten Gebäudegrundflächen, der Gebäudeumschwung sowie sämtliche Verkehrsanlagen. Die Siedlungsfläche stieg in den letzten Jahren stetig an. Die Zunahme beträgt rund 1% pro Jahr oder rund 1 km². Pro Kopf beanspruchen wir insgesamt 416 m². Das Siedlungsflächenwachstum ist höher als das Bevölkerungswachstum. Deshalb nimmt auch der pro Kopf Flächenverbrauch zu.

Wir vom Kanton stellen fest, dass trotz der lückenhaften Datenlage eine Aussage sicher erlaubt ist: Wir gehen nicht haushälterisch mit dem knappen Boden um.

Sie werden sich vielleicht jetzt fragen: Was geht mich das überhaupt an? Ich denke, sehr viel. Wenn wir die Übersicht über den Stand der Ortsplanungen zur Hand nehmen, sehen wir, dass nahezu alle Gemeinden ihre Nutzungszonen bzw. Bauzonen festgelegt haben. Mit dieser fest definierten Menge an Bauzone muss jede Gemeinde in den nächsten 10 bis 15 Jahren umgehen. Siedlungserweiterungen sind aus gesetzlichen Gründen kaum mehr - bzw. nur noch in begründeten Fällen - möglich. Solche Fälle stellen klar die Ausnahme dar. Frage: Wie geht ihre Gemeinde nun tatsächlich mit dieser begrenzten Ressource 'Bauzone' um?

2. Kenntnisse über den Bebauungs- und Erschliessungsstand in der Gemeinde

Wir haben ca. Mitte Jahr alle 126 solothurnischen Gemeinden eingeladen, den Bebauungs- und Erschliessungsstand der Bauzonen zu aktualisieren. Wir haben diese Daten von 110 Gemeinden erhalten. Herzlichen Dank. Ich lade jene 16 Gemeinden ein, die ihre Ergebnisse noch nicht geliefert haben, dies noch zu tun. Mit dieser Grundlagenarbeit erfüllt die Gemeinde einen gesetzlichen Auftrag. Die Raumplanungsverordnung des Bundes (Art. 31 RPV) verlangt diese Übersicht. Damit verfügen wir erstmals über eine gesamtantonale tabellarische Zusammenfassung der Bauzonengrösse und des Erschliessungsstandes für einen bestimmten Zeitpunkt. Diese Erhebung soll im 2-Jahres-Rhythmus weiter geführt werden.

Sie möchten die Resultate kennen?

Hier einige ausgewählte Ergebnisse. Die Zahlen sind selbstredend:

- Bauzone Kanton total *(Anhang 2 Bauzone)*
- Bauzone pro Kopf (überbaut / nicht überbaut) *(Anhang 3)*
- Bauzone pro Einwohner nach Bezirken *(Anhang 4)*
- Bauzone pro Einwohner und Beschäftigte *(Anhang 5)*

Nun, was nützen Ihnen diese Resultate? Auf der Ebene Gemeinde können sich die verantwortlichen Planungs- und Baubehörden ein Bild über die Entwicklung in ihren Bau-

zonen machen. Sie erkennen rechtzeitig Probleme und können die notwendigen Schritte einleiten. Sie sind handlungsfähig, sie können agieren und nicht nur reagieren.

Beispiele:

- Planen bzw. etappieren der Erschliessungsanlagen;
- Erkennen und nachweisen eines Baulandbedarfs;
- Eingreifen in den Baulandmarkt auf der Grundlage einer aktiven kommunalen Bodenpolitik;
- Verbessern der Erhältlichkeit bebaubarer Parzellen durch Gespräche mit Grundeigentümern.

Sie sehen: Nur mit entsprechenden Rauminformationen ist ein bewusster Umgang mit dem Boden überhaupt möglich.

3. Auf dem Weg zum digitalen Zonenplan

Mit der Übersicht über den Bebauungs- und Erschliessungsstand der Gemeinden verfügen wir über einen gesamtkantonalen tabellarischen Zusammenschluss. Mit dieser Übersicht erfolgt ein erster Schritt in Richtung Rauminformation. Weitere sind notwendig. Diese Übersicht ist nämlich statisch, nur periodisch aktuell und entspricht nicht mehr unbedingt den heutigen technischen Möglichkeiten. Deshalb sehen wir eine Weiterentwicklung, sie lautet: "Alle Zonenpläne ins SO!GIS", d.h. ins geographische Informationssystem des Kantons.

Was wurde gemacht:

Es wurde ein Konzept erarbeitet, wie die unterschiedlichen Zonendaten der Gemeinden erfasst, vereinheitlicht und in ein GIS transferiert werden können.

Was liegt vor?

Wir verfügen über ein einheitliches Datenmodell für einen systemneutralen Austausch der Zonendaten, ein sog. Interlis-Datenmodell. Die Zonenpläne der drei Testgemeinden Bellach, Riedholz und Niedergösgen konnten bereits ins kantonale GIS übergeführt werden. Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt sind für uns, aber auch für die drei beauftragten solothurnischen Planungsbüros, wertvoll.

Wie geht es weiter?

Wir vom Amt für Raumplanung wollen die Aufbereitung aller Zonendaten unterstützen und fördern. Wir sind überzeugt, dass in Zukunft vermehrt raumbezogene Abfragen und Auswertungen verlangt werden. Im Moment werten wir die Testphase aus. Insbesondere geht es um die Frage der Kosten und wer sie zu tragen hat. Wir werden nach den Entscheidungen auf kantonaler Ebene die Gemeinden informieren. Wir nehmen an, dass dies im ersten Quartal des nächsten Jahres sein dürfte. Im Prinzip sehen wir in Zukunft nur noch Zonenpläne, die auf der Grundlage des kantonalen Datenmodells digitalisiert und aufbereitet werden. Dazu ist die Amtliche Vermessung - die sog. AV 93 - wichtigste Voraussetzung.

4. Rauminformationen als Arbeits- und Entscheidungsinstrument - unsere Vision

Unsere Vision hat eine kurzfristige und eine mittelfristige Komponente.

Kurzfristig:

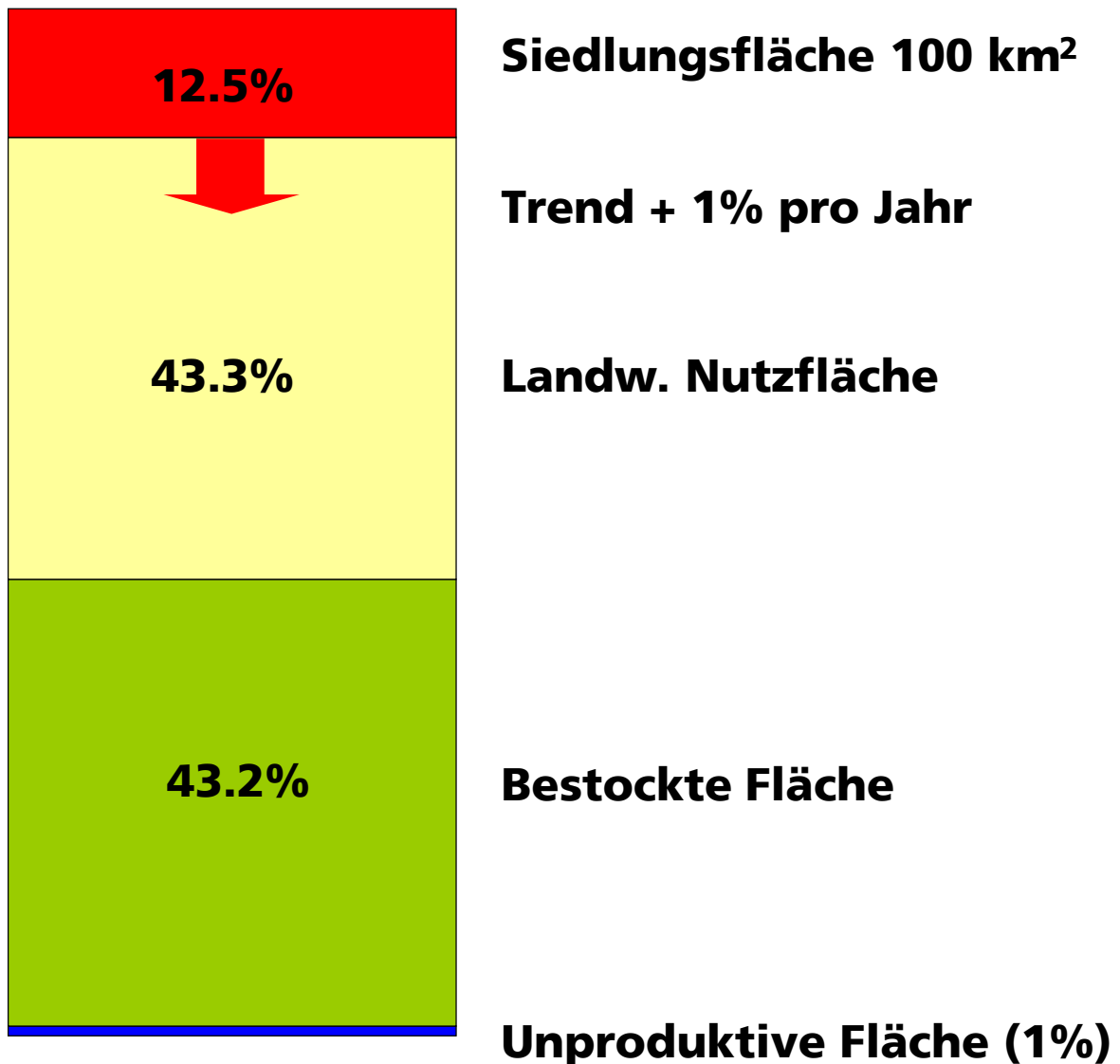
- Die Übersicht über den Bebauungs- und Erschliessungsstand ist als Arbeitsinstrument in der Gemeinde verankert. Die Gemeinde führt die Übersicht und leitet die Ergebnisse im 2-Jahres-Rhythmus dem Kanton weiter.
- Die Gemeindeversammlung wird jährlich über die räumlichen Veränderungen informiert. Insbesondere erstattet der Gemeinderat der Bevölkerung Bericht über die Bauzonengrösse, den Bauzonenverbrauch und die verbleibenden Bauzonenreserven (ev. in Form von Bauplätzen).

Mittelfristig:

- Die Zonenpläne sind an das kantonale Datenmodell angepasst und sind Bestandteil eines geographischen Informationssystems. Grundlage ist die AV 93. Die erstmalige Aufbereitung der Zonendaten ist mit Zusatzkosten verbunden. Allerdings ist der anschliessende Zusatznutzen erheblich: Planungs- und Baubehörden haben ein Arbeitsinstrument, Einsparungen bei künftigen Planungsarbeiten sind gegeben (Darstellung), der Zugriff auf die Zonendaten erfolgt für alle über Internet und, die Aktualität der Daten ist gegeben.

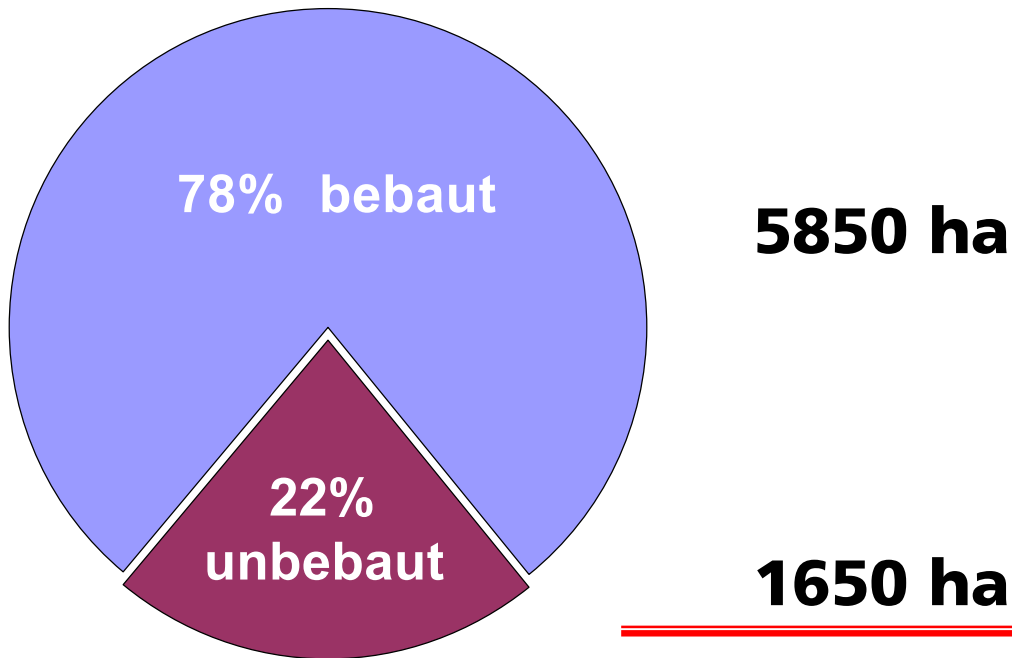
Zukunftsmusik? Ja und Nein. Ja, weil die Einführung neuer Lösungen viel Überzeugungsarbeit braucht und zahlreiche Detailfragen noch zu klären sind. Nein, weil bereits einige innovative Gemeinden solche Lösungen realisiert bzw. in die Wege geleitet haben.

Meine Ausführungen haben ihr Ziel erreicht, wenn Sie jetzt den Wert von Rauminformationen erkennen, die regelmässige Nachführung des Bebauungs- und Erschliessungsstandes als Gemeindeaufgabe anerkennen und schliesslich, sie die Frage des Zonenplanes als Teil eines GIS für ihre Gemeinde ernsthaft andiskutieren.

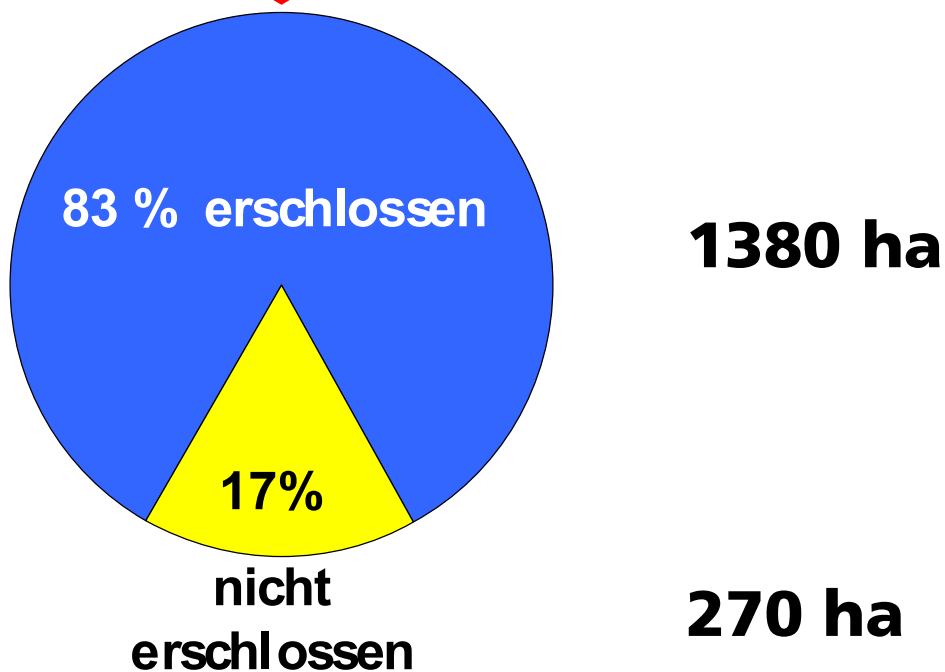
Anhang 1: Siedlungsfläche**790 km²**

Anhang 2: Bauzone Kanton total

Kanton Solothurn: Bauzone (Stand 1.1.2003)

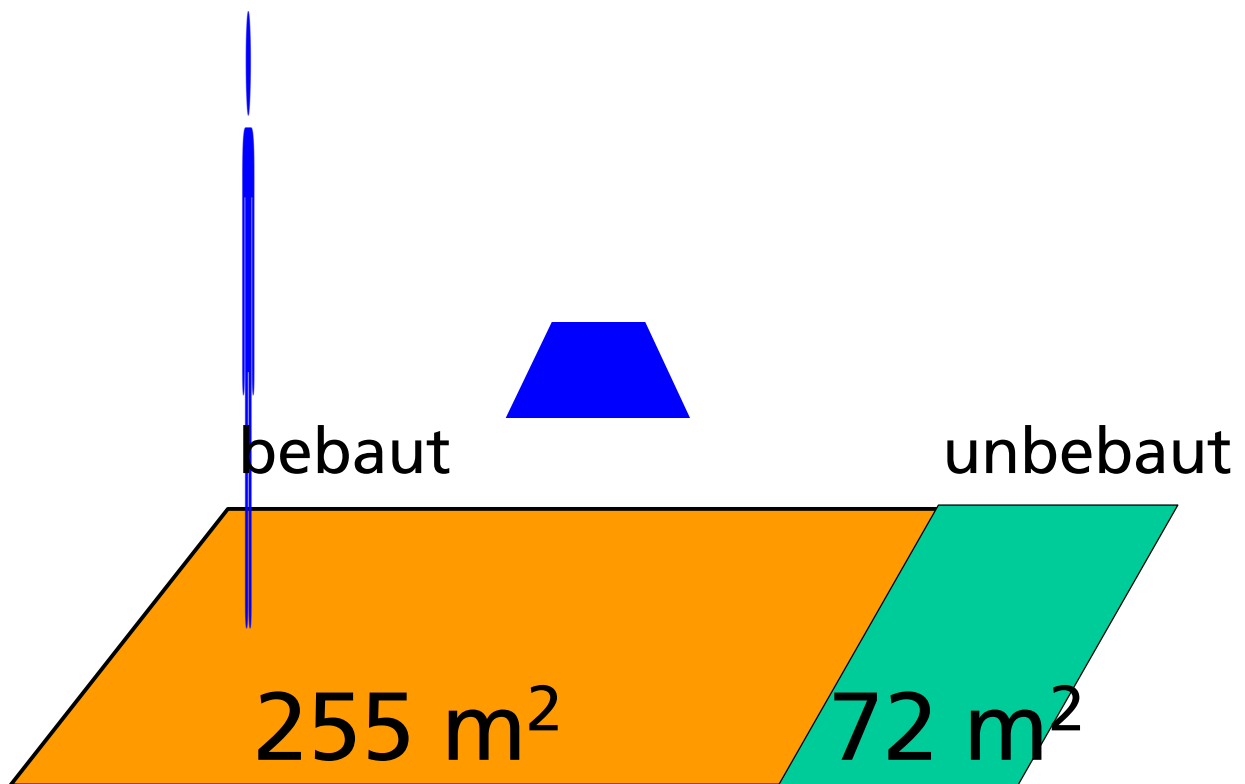


Total 7500 ha

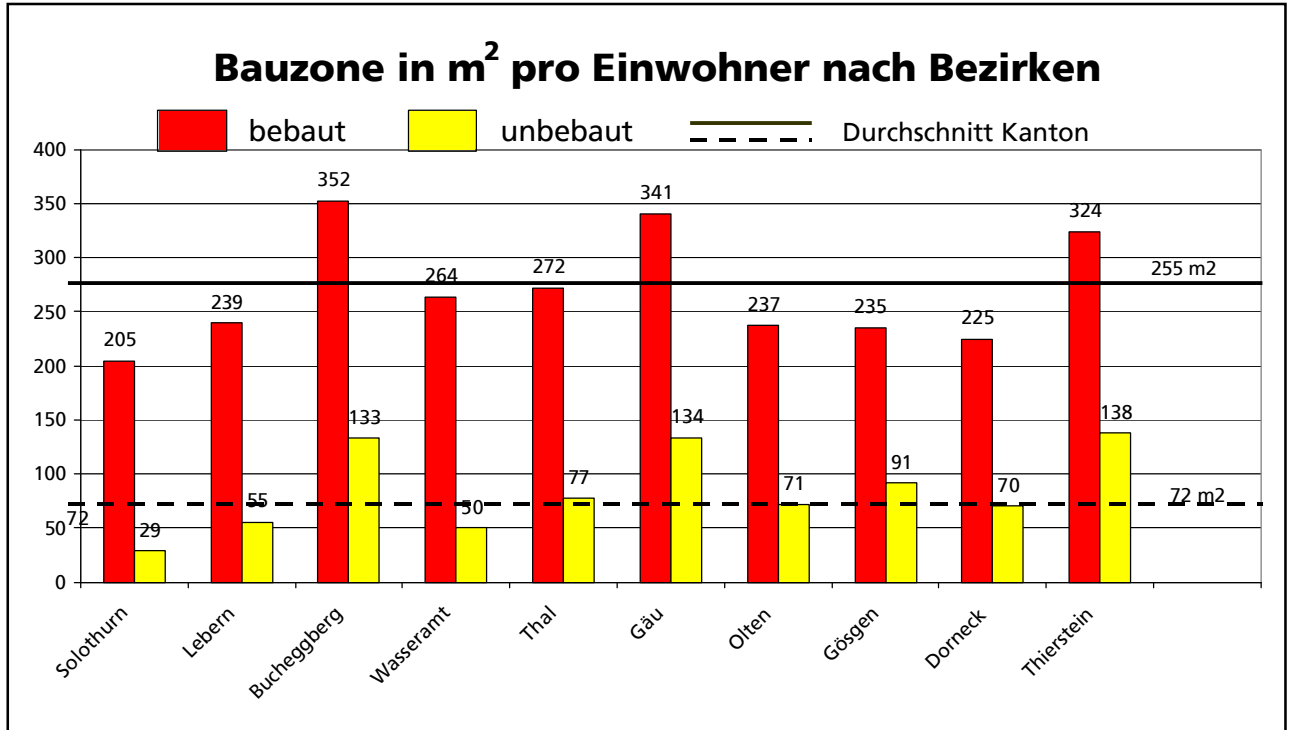


Anhang 3: Bauzone pro Kopf (überbaut / nicht überbaut)

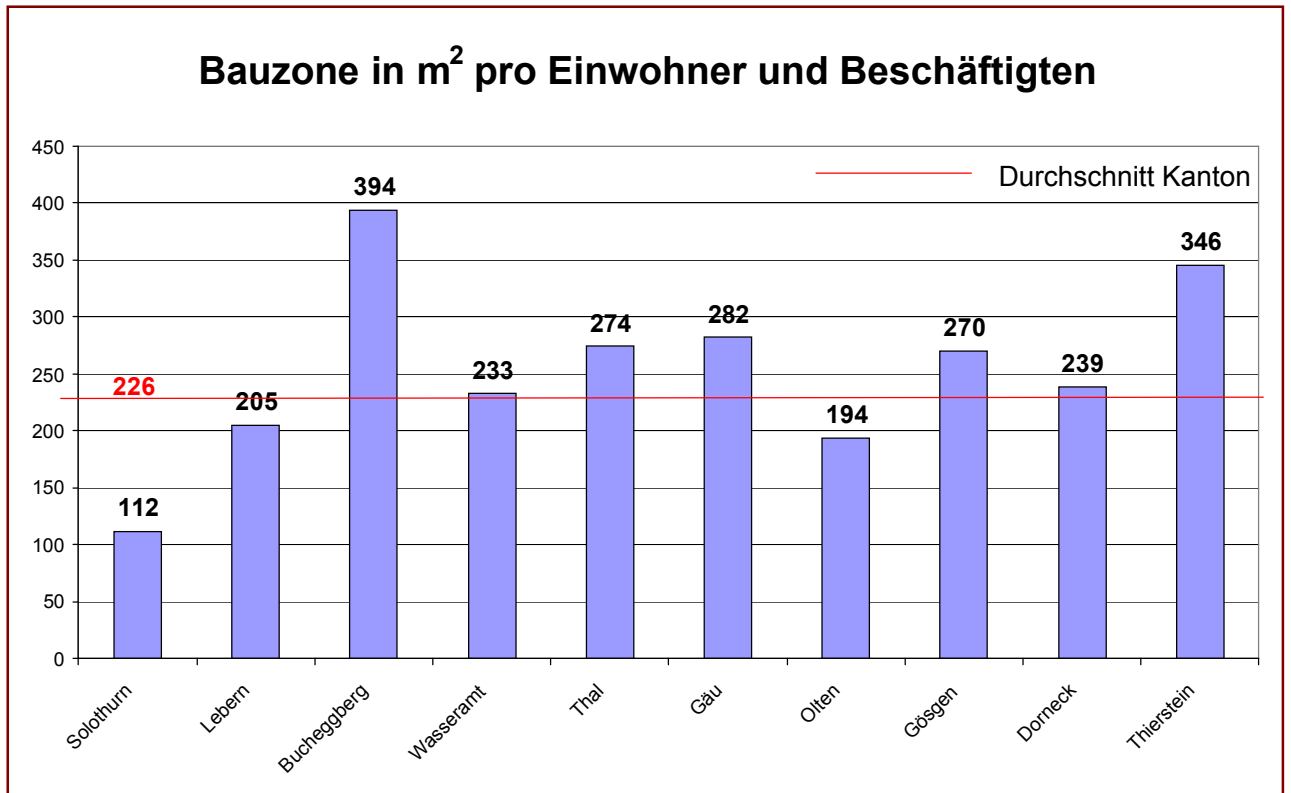
Bauzone in m² pro Einwohner (Stand 1.1.2003)



Anhang 4: Bauzone pro Einwohner nach Bezirken



Anhang 5: Bauzone pro Einwohner und Beschäftigte



Submissionsrecht

Franz Fürst, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement

1. Einleitung

Vielleicht erinnert Ihr Euch: Das Submissionsrecht war Thema an den Baukonferenzen 1998 und 1999⁵. Seither ist im Submissionsrecht einiges gegangen, das Auswirkungen auf die öffentlichen Beschaffungen, nicht zuletzt auch in den Solothurner Gemeinden, hat:

Am 21. Mai 2000 hat das Volk das sektorielle Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens⁶ angenommen, das neu zusätzlich auch die Gemeinden gesamthaft den WTO-Beschaffungsregeln unterstellt. Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Staatsvertrag – aber auch zur Harmonisierung des Vergaberechtes im Binnenbereich – wurde in der Folge die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen⁷ (nachfolgend Konkordat oder IVöB genannt) am 15. März 2001 geändert⁸.

Der Solothurner Kantonsrat hat diese Änderung des Konkordates am 3. September 2003 genehmigt und gleichzeitig die erforderlichen Änderungen des Submissionsgesetzes⁹ beschlossen, und zwar – und dies mag mit Blick auf die seitenfüllenden öffentlichen Kontroversen im Beschaffungswesen erstaunlich erscheinen – einstimmig.

Beide Kantonsratsbeschlüsse unterliegen noch bis zum 27. Dezember 2003 dem **fakultativen Referendum**. Läuft die Referendumsfrist unbenutzt ab, sollen die Änderungen rasch in Kraft gesetzt werden.

Durch diese Änderungen werden die Gemeinden integral dem Konkordat und der kantonalen Submissionsgesetzgebung unterstellt. Für die Gemeinden, d.h. für Euch als Mitglieder von kommunalen Gremien, werden sich **viele Fragen** stellen, wie beispielsweise

1. Welche Rechtsquellen bestehen? Welche sind für die Gemeinden überhaupt massgebend?
2. Welche Ziele verfolgt das Submissionsrecht? Welche Grundsätze sind zu beachten?
3. Welche Auftraggeber unterstehen dem Submissionsrecht?
4. Welche Aufträge unterstehen dem Submissionsrecht? Gibt es Ausnahmen?
5. Welche Vergabeverfahren (Arten) und Schwellenwerte gibt es?
6. Wie läuft das Vergabeverfahren im einzelnen ab? Was ist zu beachten?

⁵ Mitteilungen des Bau-Departements vom März 1998, S. 36ff., und vom Oktober 1999, S. 46ff.

⁶ sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 26.2.1999 (Text publiziert im BBl 1999 VI 6128ff.)

⁷ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 (IVöB, SR 172.056.4), der alle Kantone beigetreten sind

⁸ Revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 / 15.3.2001 (IVöB, SR 172.056.5) der bisher 6 Kantone beigetreten sind (vgl. AS 2003 2373)

⁹ Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22.9.1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54), in Kraft seit 1.4.1997

7. Wann darf der Vertrag geschlossen werden?
8. Wie ist der Rechtsschutz geregelt?
9. Was passiert mit den Submissionsreglementen der Gemeinden?
10. Wie werden wir im Vollzug unterstützt?

2. Welche Rechtsquellen bestehen? Welche sind für die Gemeinden überhaupt massgebend?

Im öffentlichen Beschaffungswesen bestehen Rechtsquellen auf **vier Ebenen**, nämlich Völkerrecht, Bundesrecht, Interkantonales Recht und Kantonales Recht. Konkret geht es um folgende Rechtsquellen:

Völkerrecht:

- a) GATT/WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994¹⁰
- b) Bilaterales Abkommen CH / EU vom 26. Februar 1999¹¹

*Bundesrecht:*¹²

- c) Bundesgesetz über den Binnenmarkt¹³
- d) Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁴
- e) Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁵

Interkantonales Recht:

- f) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, Konkordat)¹⁶

Kantonales Recht:

- g) Submissionsgesetz¹⁷
- h) Submissionsverordnung¹⁸

Mit Ausnahme des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (lit. d und e), die allein für den Bund gelten, sind alle genannten Rechts-

¹⁰ WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.4.1994 (SR 0.632.231.422), in Kraft seit 1.1.1996, wird auch Gouvernement Procurement Agreement (GPA) genannt

¹¹ s. Fussnote 2

¹² Weitere spezielle Bundeserlasse: Alpentransit-Beschluss vom 4.10.1991 (SR 742.104), Art. 13; Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8.3.1960 (NSG, SR 725.11), Art. 41; Verordnung über die Nationalstrassen vom 18.12.1995 (NSV, SR 725.111), Art. 44-47

¹³ Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6.10.1995 (BGBM, SR 943.02), in Kraft seit 1.7.1996

¹⁴ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB, SR 172.056.1)

¹⁵ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB, SR 172.056.11)

¹⁶ oben Fussnoten 3 und 4

¹⁷ oben Fussnote 6

¹⁸ Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17.12.1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55), in Kraft seit 1.4.1997

quellen für die Gemeinden **massgebend**. Der Geltungsbereich dieser Rechtsquellen überschneidet sich teilweise, so dass meistens Bestimmungen mehrerer Rechtsquellen auf die Vergabe eines Auftrages anwendbar sind. Um festzustellen, welchen Bestimmungen ein konkreter Auftrag im Einzelfall untersteht, muss **Klarheit bestehen über** (1.) den Auftraggeber, (2.) die Art des Auftrages, (3.) den Wert des Auftrages und (4.) über mögliche Ausnahmen.

Wir wollen nicht – und könnten auch nicht! – auf alle Rechtsquellen im Detail eingehen. Dies wäre etwas zu kompliziert und eventuell zu verwirrend. Wir werden uns deshalb auf das **Konkordat und die kantonale Submissionsgesetzgebung beschränken**. Wer sich daran hält, sollte in der Regel auch im Einklang mit dem Völker- und Bundesrecht stehen.

3. Welche Ziele verfolgt das Submissionsrecht? Welche Grundsätze sind zu beachten?

Das Submissionsrecht **bezweckt** die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Gemeinwesen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 1 Abs. 1 IVöB). Dabei werden insbesondere die folgenden **Ziele** (Art. 1 Abs. 3 IVöB) anvisiert: Es soll der *wirksame Wettbewerb* unter den Anbietern gefördert, die *Gleichbehandlung* aller Anbieter gewährleistet, die *Transparenz* der Vergabeverfahren und die *unparteiische Vergabe* sichergestellt und die – immer knapperen – *öffentlichen Mittel* (Steuern etc.) wirtschaftlich verwendet werden.

Dementsprechend müssen insbesondere auch folgende folgende **Grundsätze** (Art. 11 IVöB) beachtet werden:

- *Gleichbehandlungsgebot* und *Nichtdiskriminierungsverbot*: Alle Anbieter müssen gleich behandelt werden und dürfen nicht diskriminiert werden (§ 6 SubG).
- *Vertraulichkeit von Informationen*: Der Auftraggeber behandelt alle Angaben und Unterlagen der Anbieter vertraulich (§ 7 SubG).
- *Ausstand*: Die *Ausstandsregeln* müssen eingehalten werden (§ 8 SubG).
- Die Bestimmungen über *Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen* müssen beachtet werden (§ 9 SubG), und zwar diejenigen am Ort der Ausführung. Massgebend sind die Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge und, wenn solche fehlen, die tatsächlichen orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen (§ 3 SubV). Aufträge dürfen somit nur an Anbieter vergeben werden, welche die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere über Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen sowie Schutz vor Krankheit und Unfall, einhalten. Dasselbe gilt bezüglich Gleichbehandlung von Mann und Frau.

4. Welche Auftraggeber unterstehen dem Submissionsrecht?

Dem Submissionsrecht unterstehen nach dem geänderten SubG (§ 1) folgende Auftraggeber:

- a) die **kantonale Verwaltung** und die selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts;
- b) die **Gemeinden**, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind;

Darunter fallen die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, ihre unselbständigen Anstalten (z. Bsp. für Wasser-, Gas-, Stromversorgung), ihre selbständigen Anstalten (z. Bsp. Städtische Werke) sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind (z. Bsp. Zweckverbände für Schulen, Wasser- und Abwasserversorgung).

- c) **Unternehmungen und Organisationen**, die in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, soweit diese völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen unterstehen;

Dem SubG unterstehen solche Organisationen und Unternehmungen in den sogenannten Sektoren **nur wenn**

- sie von der **öffentlichen Hand** (Kanton, Gemeinde, andere öffentlich-rechtlicher Körperschaft) **mehrheitlich beherrscht** werden (§ 1 SubV). Dies ist der Fall, wenn die öffentliche Hand direkt oder indirekt die Mehrheit am Unternehmenskapital oder die Mehrheit der Stimmrechte hält oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane bestellen kann;
 - sie von der öffentlichen Hand mit **ausschliesslichen oder besonderen Rechten** ausgestattet ist (insb. Konzessionen).
- d) andere öffentliche und private Organisationen für Objekte und Aufträge, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

5. Welche Aufträge unterstehen dem Submissionsrecht? Gibt es Ausnahmen?

Bei der Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem Binnenbereich. Im **Binnenbereich** sind neu - in Umsetzung des Binnenmarktgesetzes¹⁹ - **alle Arten** von Aufträgen dem Konkordat unterstellt worden (Art. 6 Abs. 2 IVöB). D.h. also, dass grundsätzlich alle kommunalen und kantonalen Aufträge unterstellt sind. Insbesondere werden damit neu auch die Dienstleistungen von Anwälten erfasst.

Anders ist es im **Staatsvertragsbereich**. Im Staatsvertragsbereich findet das Konkordat nur Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Nur Aufträge, die in den sogenannten "**CPC-Listen**"²⁰ aufgeführt sind und die in den Staatsverträgen erwähnt werden (und die entsprechenden Schwellenwerte erreichen), sind den staatsvertraglichen Bestimmungen unterstellt (diese Aufträge sind übrigens in den Anhängen 1 und 2 der SubV aufgezählt).

In gewissen **Ausnahmefällen** müssen Aufträge nicht nach dem Submissionsrecht vergeben werden (Art. 10 IVöB, § 5 SubG), insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder bestehende Schutzrecht des geistigen Eigentums verletzt würden.

¹⁹ Art. 5 i.V.m. Art. 1 und 3 BGBM

²⁰ als CPC-Listen werden die "Statistical Papers Series M No 77 der Vereinten Nationen mit dem Titel Central Product Classification CPC" bezeichnet

6. Welche Vergabeverfahren (Arten) und Schwellenwerte gibt es?

Es gibt **4 Verfahrensarten**, nämlich (1.) das offene Verfahren, (2.) das selektive Verfahren, (3.) das Einladungsverfahren und (4.) das freihändige Verfahren. Die Wahl des Verfahrens hängt dabei vom **Gesamtwert des Auftrages** ab:

Der Auftrag ist (nach § 13 SubG) im **offenen oder selektiven** Verfahren zu vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen.

Im **Einladungsverfahren** ist der Auftrag (nach § 14 SubG) zu vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 150'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen.

Der Auftrag kann im **freihändigen** Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert die Schwelle für das Einladungsverfahren nicht erreicht (§ 15 Abs. 1 SubG) oder ein Ausnahmefall im Sinne von § 15 Abs. 2 SubG vorliegt. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt (lit. d) oder wenn der Auftrag ausschliesslich zu Forschungs- oder Studienzwecken vergeben wird (lit. h).

Noch ein Wort zum **Staatsvertragsbereich**: Nach den einschlägigen Staatsverträgen sind Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen, wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, in Ausnahmefällen im freihändigen Verfahren. Die im Staatsvertragsbereich geltenden - (allzu) differenzierten! - **Schwellenwerte** sind im Konkordat (im Anhang 1) zusammengestellt. Für die Gemeinden gelten dabei nach dem bilateralen Abkommen²¹ folgende Schwellenwerte: 9'575'000 Franken für Bauarbeiten und 383'000 Franken für Lieferungen und Dienstleistungen.

7. Wie läuft das Vergabeverfahren im einzelnen ab? Was ist zu beachten?

Beim Vergabeverfahren lassen sich folgende Schritte unterscheiden: Vorbereitung des Verfahrens, Ausschreibung (Einladung), Angebot (Eingabe), Prüfung und Zuschlag, Vertragsschluss und Rechtsschutz.

Der Phase **Vorbereitung des Verfahrens** kommt zentrale Bedeutung zu. Die Vergabebehörde muss das Vergabeverfahren zu Ende denken, bevor sie ausschreibt oder einlädt. Die Vergabebehörde muss in dieser Phase

- die Leistung, die sie beschaffen will, genau umschreiben, also einen detaillierten *Leistungsbeschreibung* (Pflichtenheft) erstellen;

²¹ oben Fussnote 2

- die *Unterlagen* (für die Ausschreibung / Einladung) erstellen, insbesondere auch die *Eignungs- und Zuschlagskriterien* und deren Gewichtung festlegen;
- den *Gesamtwert des Auftrages abschätzen* (§ 4 Abs. 2 und 3 SubG, §§ 12f. SubV) und aufgrund dieser Schätzung und der geltenden Schwellenwerte die erforderliche *Verfahrensart bestimmen*.

Wird ein Auftrag im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, so hat eine **Ausschreibung** im kantonalen Amtsblatt (§ 16 Abs. 1 SubG) zu erfolgen. Für Aufträge, die in den Staatsvertragsbereich fallen, ist zusätzlich eine *Zusammenfassung* der Ausschreibung in deutscher und französischer Sprache im Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen (§ 16 SubV). Ausschreibung, Zusammenfassung und *Ausschreibungsunterlagen* müssen bestimmte *Mindestangaben*, die aus den Anhängen 5 - 7 der SubV ersichtlich sind, enthalten.

Im *offenen* Verfahren können alle Anbieter ein **Angebot** einreichen (§ 17 SubG). Im *selektiven* Verfahren können alle Anbieter einen Antrag auf Teilnahme einreichen, wobei aber der Auftraggeber aufgrund der Eignung diejenigen Anbieter bestimmt, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Zahl derjenigen, die ein Angebot einreichen dürfen, darf auf mindestens 3 Anbieter beschränkt werden (§ 18 Abs. 1 und 2 SubG, § 15 Abs. 1 SubV). Im *Einladungsverfahren* sind mindestens 3 Anbieter, die vom Auftraggeber bestimmt werden, direkt (ohne Ausschreibung) zur Angebotsabgabe einzuladen (§ 19 SubG). Im *freihändigen* Verfahren lädt der Auftraggeber direkt einen Anbieter zur Angebotsabgabe ein (§ 20 SubG).

Ist die Eingabefrist abgelaufen, lässt der Auftraggeber die verschlossenen Angebote durch wenigstens 2 Beauftragte öffnen. Über die **Öffnung der Angebote** ist ein *Protokoll* zu erstellen, das durch die Beauftragten zu unterzeichnen ist und in welches alle Anbieter Einsicht nehmen können (§ 23 SubG, § 22 SubV). Die **Prüfung** der Angebote hat nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler dürfen korrigiert werden (§ 24 SubG), Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes (also sogenannte "**Abgebotsrunden**") sind aber unzulässig (§ 25 SubG).

Das Gesetz bestimmt, dass das *günstigste Angebot* den **Zuschlag** erhält. Das günstigste Angebot wird aufgrund der *Zuschlagskriterien* (z. Bsp. Wirtschaftlichkeit, Preis, Qualität, etc.) ermittelt (§ 26 Abs. 1 und 2 SubG). Die Zuschlagskriterien beziehen sich in der Regel auf das Angebot, und nicht - wie die Eignungskriterien - auf den Anbieter (resp. die fachliche, technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters). Sollen einzelne Zuschlagskriterien *besonders gewichtet* werden, so muss das in der Ausschreibung bekannt gegeben werden (§ 26 Abs. 3 SubG). Der Zuschlag ist den Anbietern schriftlich mit kurzer Begründung zu *eröffnen* (§ 27 SubG). Für Aufträge, die unter die *Staatsverträge* fallen, ist der Zuschlag auch im Amtsblatt mit gewissen Mindestangaben (gemäss Anhang 8 der SubV) zu veröffentlichen. Den beschwerdeberechtigten Anbietern, die den Zuschlag nicht erhalten haben, erteilt der Auftraggeber auf Gesuch hin die im Gesetz (§ 27 Abs. 3) genannten *Auskünfte*, insbesondere über den Namen des berücksichtigten Anbieters, über den Preis und Vorteile des berücksichtigten Angebotes sowie über die wesentlichen Gründe der Nichtberücksichtigung.

8. Wann darf der Vertrag geschlossen werden?

Der Vertrag mit dem Anbieter darf erst nach dem Zuschlag geschlossen werden und nur wenn die *Beschwerdefrist unbenutzt* abgelaufen ist oder wenn einer allfälligen Beschwerde die *aufschiebende Wirkung nicht erteilt* worden ist (§ 29 SubG).

9. Wie ist der Rechtsschutz geregelt?

Gegen Verfügungen des Auftraggebers, insbesondere über Zuschlag und Ausschluss vom Vergabeverfahren etc., kann **Beschwerde** bei der **kantonalen Schätzungs-kommission** erhoben werden (§ 30 SubG). Die Beschwerde ist *schriftlich* innert *10 Tagen* seit Eröffnung einzureichen; sie muss einen *Antrag* und eine *Begründung* enthalten und die *Beweismittel* nennen. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (§ 32 SubG).

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen **keine aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch unter gewissen *Voraussetzungen* erteilt werden (§ 34 SubG), nämlich dann wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Urteil der Schätzungskommission ist **endgültig** (§ 30 Abs. 1 SubG); vorbehalten ist die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht.

Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist aber mit dem Anbieter bereits ein Vertrag abgeschlossen worden, so stellt die Schätzungskommission lediglich fest, inwiefern die angefochtene *Verfügung rechtswidrig* ist; sie kann den abgeschlossenen Vertrag nicht aufheben. Der Auftraggeber **haftet** aber dem Anbieter für *Schaden*, den er durch die rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist jedoch *beschränkt* auf die Aufwendungen, die dem Anbieter unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind (§ 38 SubG).

10. Was passiert mit den Submissionsreglementen der Gemeinden?

Die Solothurner Gemeinden sind integral der kantonalen Submissionsgesetzgebung unterstellt (§ 1 SubG). Damit wird auch das Beschaffungswesen der Gemeinden umfassend geregelt. Für zusätzliche Regelungen der Gemeinden besteht deshalb **grundsätzlich kein Bedarf**. Von den Gemeinden müssen in einem rechtssetzenden Reglement **lediglich** geregelt werden:

- die *Zuständigkeiten*, also die Frage, wer die Vergabeverfahren durchführt und wer über den Zuschlag entscheidet;
- die (freiwillige) *Reduktion der Schwellenwerte* (gemäss §§ 13 Abs. 1^{bis} und 14 Abs. 2 SubG), wenn eine Gemeinde dies will.

Was mit den bestehenden Submissionsreglementen der Gemeinden passiert, sagt das SubG gleich selber. **§ 43bis SubG** bestimmt, dass die Submissionsreglemente der Gemeinden *aufgehoben* sind, soweit sie dem kantonalen Submissionsgesetz widersprechen.

11. Wie werden wir im Vollzug unterstützt?

Nach dem, was soeben zu den Submissionsreglementen der Gemeinden gesagt wurde, dürfte sich ein **Musterreglement** erübrigen. Wer Hilfe bei der Formulierung braucht, kann die betreffenden Stellen im alten Musterreglement, "Variante B", konsultieren (abgedruckt in den Mitteilungen des Bau-Departements vom März 1998).

Die beste Hilfe und die beste Zusammenfassung für den Vollzug sind die **einschlägigen Gesetzestexte** selber. Die Texte des SubG, der SubV und des Konkordates sind relativ klar und einfach verständlich. An diesen Texten führt kein Weg vorbei!

In Zukunft soll auch die Homepage "**www.gimap.ch**", die der Bund derzeit als interaktiver Führer durch das Submissionsrecht aufbaut zur Verfügung stehen. Der Kanton Solothurn wird sich diesem Projekt voraussichtlich anschliessen. Dieser interaktive Führer soll dereinst das "**überarbeitungsbedürftige**" **Handbüchlein** des Kantons ersetzen.

Für **Rechtsauskünfte** stehen auch die Rechtsdienste des Bau- und Justizdepartementes zur Verfügung (Amtsnummer BJD 032 627 25 43, F. Fürst 032 627 27 01).
